

www.e-rara.ch

Briefe über den natürlichen, bürgerlichen und politischen Zustand der Schweiz

Coxe, William

Zürich, 1781

ETH-Bibliothek Zürich

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-98923>

[31. - 40. Brief.]

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

innwendige eine rothe Kitte, so hart, wie der alte römische Ziegel. Die Wölbung des Bögens ist ohngefähr $2\frac{1}{2}$ Schuh hoch, und $1\frac{1}{2}$ breit. Diese Wasserleitung war gegen die Ostseite der Stadt, und also gegen die obbemeldte hohe marmorne Säule zu geführt. Man sagte uns, daß sie sich bis an den Thurn Gourze zwischen Vevey und Lausanne erstreckte; und daß zwischen Villarzel und Marnens, ohngefähr zwey Stunden von Coppet, der harte Fels in einen Bogen von bey nahe gleichem Verhältniß gehauen ist. Ob aber diese verschiednen Stücke wirklich mit einander zusammenhängen, oder ob sie gar wirklich vorhanden sind, das alles muß ich bloß von den Leuthen, bey denen ich mich erkundigte, auf Treu und Glauben annehmen, weil ich nur das gesehen habe, was noch bey dieser Stadt anzutreffen ist. Ich bin ic.

Ein und dreyßigster Brief.

Freyburg, den 14. September.

Die Stadt Freyburg wurde im J. 1179. von Berchtold IV. Herzog von Züringen gebaut, und mit ansehnlichen Freyheiten beschenkt. Bey Erbschung des Züringischen Mannsstammes im Jahr

1218. *) bekam Ulrich von Kyburg durch das Erb-
recht seiner Gemahlin Anne, einer Schwester des
letzten Herzogs Berchtolds V. die Oberherrschaft
über die Stadt. Durch Verheyrathung kam sie
an Eberhard, Grafen von Habsburg; Kauffenburg;
der sie seinem Vetter Rudolph von Habsburg,
nachmaligen Kaiser und Stifter des Hauses Desz-
reich, verkaufte. Eine stäte Eifersucht zwischen
Bern und Freyburg verursachte in diesem Zeitraum
öftere Befehdungen der beyden Städte unter ein-
ander; bis endlich das Gezänke völlig bengelegt
wurde, und sie 1403. in einen ewigen Bund
traten.

*) Das Haus Züringen stammte von den alten Grafen
von Elsas ab, von Berchtold Grafen von Brisgau.
Berchtold der Zwente baute das Schloß Züringen;
von welchem Berchtold der Dritte den Herzogtitel
annahm. Das Schloß lag nahe bey einem Dorf glei-
chen Namens, nicht weit von dem heutigen Frey-
burg, der Hauptstadt von Brisgau. Berchtold der
Fünfte, der letzte Herzog, ward im Jahr 1198. ge-
gen das schwäbische Haus zum Kaiser erwählt; aber
that zu Philipps Gunsten Verzicht. Nach seinem
Tode wurden seine Länder zwischen seinen Kollate-
ral-Erben, den Herzogen von Teck, und seinen
Schwestern Agnes und Anne vertheilt. Die erstere
heyrathete Egeno, Grafen von Urach, wodurch er Frey-
burg im Brisgau an sich brachte; und seine Abköm-
linge nannten sich Grafen von Freyburg. Anne
nahm Ulrichen, Grafen von Kyburg zum Gemahl.
Ihre Tochter Hedwig ward Alberts, Grafen von
Habsburg-Gemahlin, und Mutter Kaiser Rudolphs
des Ersten.

Freyburg blieb unter der Hertschaft des Hauses Oestreich, und war immerfort einer mit von den Anlässen zu den Streitigkeiten zwischen diesem Hause und dem Helvetischen Bund, bis es gegen die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, durch eine sehr sonderbare Revolution, dem Erzherzog Albert von Oestreich, Bruder Kaisers Friedrich III. alle Verbindung auffündigte, und sich unter den Schutz des Herzogs von Savoyen begab. Seit dieser Periode hat es verschiednemal die Schweizer gegen das Erzhaus unterstützt, und in dem Krieg zwischen den Eydgenossen und Karl dem Kühnen hatten die Truppen von Freyburg Theil an den Siegen bey Granson und Murten. Nicht lange nach dieser letztern Schlacht that das Haus Savoyen durch Vermittelung der Berner auf alle Rechte und Titel auf die Stadt Verzicht. Dadurch wurde sie eine freye unabhängige Republik, und 1481. nebst Solothurn, feyerlich in die Helvetische Eydgenossenschaft aufgenommen.

Die Regierung von Freyburg ist vollkommen aristokratisch. Die höchste und gesetzgebende Gewalt hat der grosse Rath von CC. in Händen, dessen Mitglieder von ihm selbst, und zwar aus einer kleinen Anzahl Patricier gewählt werden. Der kleine Rath von 24, welchem die Execution übertragen ist, und der geheime Rath von 60. sind Unterabtheilungen des grossen Raths. Ich will mich nicht in eine nähere Zergliederung dieser Regierung einlassen; denn, einige unbedeutende Ver-

schiedenheiten abgerechnet, ist sie den andern aristokratischen Staaten in der Schweiz ziemlich gleich. Der merkwürdigste Umstand, wodurch sie sich unterscheidet, ist ihre Art, die Glieder des kleinen und geheimden Rathes zu wählen. Die Namen der Kandidaten werden besonders in ein Kästgen gethan, das so viele Fächer hat, als Personen da sind, welche sich um die Stelle bewerben. Die Stimmen werden in jedes dieser Fächer gelegt, und die verschiednen Erwählenden werfen, wie sie der Zufall leitet, ohne zu wissen, welchem Kandidaten sie ihre Stimme geben, ihre Zettel hinein; und wer von diesen Glückszetteln die meisten hat, ist gesetzmäßig erwählt. Dem Anschein nach ist diese Wählensart der wirksamste Damm gegen den Einfluß der Familien; wenn man aber bedenkt, daß der Kandidat nur aus gewissen Häusern und unter gewissen Einschränkungen kann genommen werden, so wird es sehr zweifelhaft, ob sie ihrem Endzweck vollkommen entspricht.

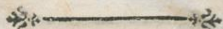
Dieser Kanton ist durchaus katholisch. Man schätzt seine Bevölkerung auf 60000. Seelen, die Stadt nicht mit begriffen, welche ohngefähr 6000. Einwohner zählt. Das Gebieth besteht meistens aus vortreflichen Weiden; trägt etwas Korn, und nur wenig Wein. Die Handlung verdient kaum genannt zu werden, und die Literatur ist in keinem blühenden Zustand. Die Stadt hat auf einem Hügel eine sehr sonderbare Lage, und ist zur Hälfte von dem Fluß Sane umflossen, dessen

Ufer nackte, senkrechte Felsen sind; aber die umliegende Landschaft stellt die schönste, mannichfaltige Scene von fetten Wiesen und schönem Gehölze auf einer sanftsteigenden Erhöhung dar.

Diese Republik zieht ansehnliche Subsidien aus Frankreich, sowol an Geld als Salz; und man rechnet, daß kein anderer Kanton nach dem Verhältniß der Grösse so viele Truppen in den Diensten dieses Königreichs hat. Lange hat man gestritten, ob die Schweiz dabey gewinnt, oder verliert, daß sie so viele Landskinder in fremden Sold giebt. Ohne Zweifel macht es dem Nationalcharakter der Schweizer sehr viel Ehre, daß ihre Treue so allgemein anerkannt ist, daß verschiedene Souveräns sie zu ihrer Leibwache nehmen; aber der Handel mit dem Blut ihrer Untertanen, und die Vermiethung derselben gegen elende Hülfsgelder, um sie die Schlachten jedes Königs in jedem Fall ausführen zu lassen, scheint mir doch einen feilen Geist zu verrathen, den die Stimme der Gerechtigkeit und Menschenliebe nicht sehr rühret. Man hat behauptet, daß die Schweiz mit Einwohnern überladen würde, wenn man nicht Leute in fremde Dienste gäbe; und daß das Volk wegen seinem Unterhalt, gleich den Schwärmen aus Norden in der alten Welt, auswandern müßte. Denn an vielen Orten ist keine Handlung, und die gebirgigten Gegenden liefern für eine so grosse Volksmenge nicht Lebensmittel genug. Dagegen könnte man einwenden, daß sie nicht

alle Kräfte anspannen, welche ihnen die Natur giebt; und daß die Handlung allgemeiner aufgemunter und ausgebreiteter werden könnte, da keine Gegend der Schweiz von einem Hauptstrom oder einem grossen See entfernt ist, welche alle mit dem Ocean verbunden sind.

Um sich zu überzeugen, daß sie wenigstens nicht alles erschöpft haben, was in ihrer Gewalt liegt, muß man einen Blick auf das alte Griechenland zurückwerfen, und auf die ungeheure Balksmenge in einem so eingeschränkten Umfang desselben. Oder, was dem Auge noch näher liegt, betrachte man den gegenwärtigen Zustand der vereinigten Niederlande, und den Ueberfluß, den dieses ämsige Volk auf einem Erdstriche genießt, der immerfort von einem Element bestürmt wird, welches unaufhörlich seine alten Gränzen zurückfodert. Aber man braucht den Schweizern keine alten oder fremden Nationen zum Beyspiel vorzustellen; sie haben solche in ihrer Heimath. Genf und St. Gallen sind für ihre Grösse ausserordentlich bevölkert, obschon die natürliche Produkten ihrer Gebiethen bey weitem nicht zum Unterhalt ihrer Einwohner hinreichen. Appenzell und die Grafschaft Valengin sind ganz gebirgigt, zählen ebenfalls eine ungemeine Volksmenge, und bekommen einzig vermittelst ihrer Handlung und Industrie von ihren Nachbarn alle Bedürfnisse des Lebens. Die Schweiz ist so wenig mit Menschen überfüllt, daß in den meisten grossen Städten ein offenbarer Volksman-



gel herrscht. Und diese Entvölkerung äussert sich nicht in den Städten allein; denn verschiedene Striche dieses Landes, am meisten aber die Waat, sind ungleich weniger bevölkert, als sie im vorigen Jahrhundert waren. Oft sind sogar zu den gemeinen Berrichtungen des Ackerbaus der Hände zu wenig.

Ich denke, diese Gründe beweisen genugsam, daß es eine übelverstandne Politik der Schweizer ist, ihre Truppen in fremde Dienste zu geben. Aber das Uebel ist zu tief eingewurzelt, als daß man ihm geschwind abhelfen könnte. Die Einzelnen finden freylich ihre Rechnung bey dieser Art von Verkauf; aber das Ganze leidet darunter. Doch haben sie auch ihre Entschuldigungen für sich. Denn ohne die geringsten Unkosten behalten die verschiedenen Kantons dadurch beständig ein Corps wohlgeübter Truppen im Rückhalt, welche sie mit einem Wink zurückrufen können. Und aus eben diesem Grund ist es den Mächten, an die sie Truppen geben, sehr daran gelegen, keine Zwistigkeit unter der Endgenossenschaft anzuschüren, welche die Gegenwart dieser Truppen zu Hause nothwendig machte. Dazu kommt noch, daß die Freyheiten, und sehr vortheilhafte Bedingungen, welche die Schweizer in Frankreich, vorzüglich in Rücksicht auf die Handlung, genießen, und die in allen Verträgen bestätigt sind, einen sehr starken Grund abgeben, die Verbindung mit dieser Krone auf solche Art zu erhalten. — Hier haben Sie die

Hauptgründe, welche von beyden streitenden Theilen über diese berühmte Frage vorgebracht werden; und ich überlasse Ihnen, den Ausschlag zu geben.

Wir sind nun in den Dörfchen Neuneck auf unserm Wege nach Bern. Wir haben einen kleinen Umweg hieher genommen, um eine Einsiedelei zu sehen, die ohngefähr eine französische Meile von der Stadt Freyburg entlegen ist; und von der man uns wegen ihrem sonderbaren Bau sehr viel Aufsehens gemacht hat. Sie ist in einen festen Felsen gehauen; und das Wunderbare bey der Sache ist, daß sie nur von zwey Menschen verfertigt worden. In diesem Betracht ist sie ein Werk zum Erstaunen, in jedem andern aber kaum sehenswerth. Im letztern Jahrhundert grub sich ein Einsiedler eine Höhle in den Felsen, nicht größer, als gerade der Länge nach darinne liegen zu können. Sein Nachfolger wollte eine gemächlichere Wohnung haben, und haute in das Herz des Bergs eine Kapelle, verschiedne Gemächer, Treppen, u. a. m. Das Ganze hat ohngefähr 400. Schuhe in die Länge. Ein Gemach ist 90. Schuhe lang und 20. breit. Der Thurn der Kapelle, wenn er den Namen verdient, ist 80. und der Rauchfang der Küche 90. Schuhe hoch. Der Einsiedler, welcher sich diese Wohnung gebildet, brachte ohngefähr 30. Jahre damit zu. Bedauernswürdige Verschwendung der Zeit und Mühe! Aber der Aberglauben ist in seiner Narrheit so ausschwei-

fend, daß er aus Mangel einer bessern Beschäftigung für seine Seelenkräfte oft zu mühsamen Posten seine Zuflucht nimmt. Die Lage dieser Einsiedeley ist übrigens vortreflich. Sie hängt in ihrem Felsen über dem Fluß Sane, welcher sich durch zwey Reihen Hügel, die mit Wald bedeckt sind, durchwindet, und das ganze Thal einnimmt. Der jetzige Eremit ist ein Deutscher, welcher einen alten Soldaten, seinen Freund, bey sich hat.

Der Strich Landes von dieser Einsiedeley bis Neuneck, bey welchem Ort der Kanton Bern anfängt, ist reich und hat schönes Holz. Rechter Hand hatten wir eine herrliche Aussicht auf eine Reihe nackter Felsen, ob sie gleich ziemlich in der Ferne liegen. Einige Gletscher ragen drüber hervor, und schliessen das Theater. Die Sonne gieng eben unter. Die mannichfaltigen Schattirungen der Dämmerung, der Purpur auf den fahlen Felsen, die glühenden Gletscher, worin sich die untergehende Sonne bespiegelte, warfen einen so sanften und schönen Glanz auf diese himmlische Scene, daß selbst der bekannte Grieche, welcher quæ pingi non possunt, fulgura et fulgetra *) gemalt haben soll, hätte verzweifeln müssen, ihn zu erreichen. Ich bin u. s. f.

*) Apelles. S. Plin. H. N. L. 35. C. 10.

Zwey und dreyßigster Brief.

Appenzell, den 16. September.

Von dem Ursprung an wurden in den Helvetischen Bund nach und nach immer mehrere Kantons aufgenommen, bis endlich durch die Aufnahme des Kantons Appenzell die Eydgenossenschaft geschlossen ward. Einige dieser Freystaaten, welche nachher Glieder des ganzen Bundes wurden, hatten sich schon in diesem Zwischenraum mit einzelnen Kantons verbunden; genossen die nämlichen Freyheiten, und stuhnden in eben dem Verhältniß, worin die jetzigen Zugewandten Orte stehen. Unter ihnen hatten sich Freyburg und Solothurn, bey dem Schluß des Kriegs mit Karl dem Kühnen, mit Zürich, Bern und Lucern verbunden, und wollten in die Eydgenossenschaft aufgenommen seyn. Die andern fünf Orte betrachteten diese Allianz als einen Bruch ihres alten Vertrags, und setzten sich demzufolge gegen die Neuerung. Der Streit ward lebhaft, und die Fehde stand eben auf dem Punkt auszubrechen; als ein Unterwaldner für sich allein eine Ausföhnung bewirkte, und sein Vaterland von dem nahen Verderben eines bürgerlichen Kriegs rettete.

Dieser Schutzengel war Nicolaus von der Flue. Ehedem stand er als Landammann dem Kanton Unterwalden mit dem größten Ruhm vor; entzog sich aber, in einem Unfall von schwermüthigem Aberglauben, der seines Charakters und seiner Tugenden unwürdig war, auf einmal der Welt; ward Eremit, und übte mit aller Gewissenhaftigkeit die Sitte dieses rauhen Standes in ihrer ganzen Strenge aus. Durch diesen verirrten Eifer für mißverständene Pflichten, wurde zwar das warme Gefühl für sein Vaterland gedämpft, aber nicht ganz unterdrückt. Kaum hörte er in seiner tiefen Einsamkeit von dieser öffentlichen Verbitterung, welche die Eydsgenossenschaft mit einem verderblichen Bruch bedrohte, so siegte augenblicklich seine Vaterlandsliebe über seinen Aberglauben, und er verließ seine unnütze Einsamkeit, um für sein Vaterland thätig zu seyn, und auf das Neue bürgerliche Tugenden auszuüben, wovon nur die allergeringste ganze Jahre eitler und undankbarer Kassteynungen aufwiegt. Der außerordentliche Mann kam also vor die Versammlung der Gesandten zu Stanz, und stellte ihnen durch seinen aussöhnende und überzeugende Beredsamkeit die schlimmen Folgen ihrer Trennung so wirksam vor Augen, daß sie ihn zum Schiedsrichter ihres Streits ernannten. Die Folge davon war, daß durch seine einzige Vermittelung alle Mißhelligkeiten zwischen den verbitterten Partheyen freundschaftlich beigelegt, und Freyburg und Solothurn in die Eydsg

Eydsgenossenschaft aufgenommen wurden. Bey dieser Gelegenheit errichteten die acht alten Orte unter sich einen Vertrag, welcher das Stanzerverkommniß genennt wird; worin die verschiedenen Artikel des Bundes und der gegenseitigen Vertheidigung auf ewig bestimmt sind *).

Die Artikel, welche bey der Aufnahme der Städte Freyburg und Solothurn in den Helvetischen Bund zum Grunde gelegt wurden, werden sammt obbemeldtem Vertrag von den besten Geschichtschreibern der Schweiz als das groffe Fundament des ganzen Staatsgebäudes dieser berühmten Republik betrachtet. Die spätere Aufnahme der Orte Basel, Schaffhausen und Appenzell machte keine Veränderung darinne, da sie die nämlichen Bedingnisse, welche Freyburg und Solothurn angenommen hatten, unterschrieben. Ohne mich

*) Nicolaus von der Flue gieng nach glücklich bewirkter Ausföhnung der Stände in seine Einöde zurück, wo er starb. Er liegt zu Capeln, einem kleinen Dorf im Kanton Unterwalden, begraben; und auf seinem Grabe steht folgende Aufschrift: „Nicolaus von Flue verlies sein Weib und Kinder, um in die Einöde zu gehn. Er diente Gott 19. 1/2. Jahr, ohne Fleisch zu essen. Starb 1487.“ Diese abgeschmackte Grabschrift ist ein deutlicher Beweis des abergläubischen Geiſſes ihres Jahrhunderts. Der hirnlose Verfasser vergaß ganz und gar den Patriotent über dem Einsiedler; und sah in der Geschichte des Verstorbenen kein anderes wahres Verdienst, als daß er die geselligen und bürgerlichen Triebe, welche die menschliche Natur adeln, unterdrückt hat, um elende Mönchspflichten auszuüben.

in eine genaue Zergliederung dieses besondern Verkommnisses einzulassen, will ich Ihnen nur einen kurzen, doch deutlichen Grundriß des Schweizerbundes, im Ganzen genommen, vorzuzeichnen suchen.

Das Gesetzbuch der öffentlichen Rechte unter den vereinigten Republikern der Schweiz, wenn man es so nennen darf, gründet sich auf den Sempacher Vertrag vom Jahr 1393. *) , auf das Stanzerverkommniß, und auf den Arauer Friede, der nach dem letzten einheimischen Krieg von 1712. geschlossen wurde. Aus diesen verschiednen Verträgen, welche die vorhergehenden mit in sich schliessen oder erweitern, ergiebt sich: Daß die Helvetische Eydgenossenschaft ein ewiges Schutzbündniß zwischen XIII. kontrahirenden, unabhängigen Ständen ist, um einander mit vereinigten Kräften gegen jeden äussern Feind zu vertheidigen. Wenn nun ein Glied dieses Bundes soll:

*) Dieser Vertrag bestimmt das Kriegsrecht, und ist zwischen den VIII. alten Orten und der Stadt Solothurn errichtet worden. Es wird darin verordnet, daß kein Schweizer Soldat in der Schlacht aus seinem Glied weichen darf, wenn er auch gefährlich verwundet seyn sollte. Nous entendons aussi, que si quelq'un s'estoit blessé en quelque façon que ce fust, en combattant ou en assillant, de forte, qu'il seroit inutile pour se defendre; il demeurera nonobstant aussi avec les autres, jusques à ce que la bataille soit expirée; et pour cela ne sera estimé fuyard et ne l'en faschera - ton en sa personne ny en son bien aucunement.

te angegriffen werden, so hat dasselbe einzeln das Recht, von dem ganzen vereinigten Staatskörper Hülfe zu fodern; und die Truppen, welche jez

Der verehrungswürdige Verfasser des Account of Swisserland (des einzigen erheblichen Buches die Schweiz betreffend, welches ich im Englischen kenne) ist in seiner Beschreibung des Helvetischen Bundes in einen Irrthum gefallen; und von diesem Irrthum wurden der Abt Mably in seinem Droit Public de l'Europe, die Compileren der Encyclopedie, und verschiedne andere Schriftsteller von Bedeutung verführt. — Nachdem er eine Nachricht von dem Helvetischen Bund gegeben hat, schließt er seine Erzählung, wie folgt: „Sie (die XIII. Kantons) machen unter sich so wenig einen einigen Staatskörper, oder Eine Republik aus, daß nur die drey alten Kantons unmittelbar mit jedem einzelnen der übrigen zwölf Stände in Verbindung stehn. Sie haben sich zwar unter sich so verkettet, daß wenn ein Stand sollte angegriffen werden, die übrigen alle gehalten sind, ihm zu Hülfe zu kommen. Aber dieses würde nur Kraft des Verhältnisses zweyer Kantons zu einem dritten, und nicht wegen einer fürwaltenden unmittelbaren Verbindung jedes einzelnen Standes mit den übrigen geschehen. Z. B. von den VIII. alten Orten hat Lucern das Recht, nur fünf zu Hülfe zu rufen, wenn es angegriffen würde. Aber in diesem Fall sind die fünf befugt, wieder andre aufzubieten, mit welchen sie verbunden sind, ob es schon Lucern nicht ist; so daß sie endlich, zufolge ihrer einseitigen Verträge, und nicht wegen einer allgemeinen Verbindung unter sich, doch endlich alle ins Feld müssen.“

Diese hier angezogene Nachricht von dem Helvetischen Bunde wäre der Verbindung der VIII. Kantons vor dem Stanzerverkommnis wohl angemessen

der Stand im Fall eines Kriegs stellen muß, sind der Zahl nach genau bestimmt. Doch aus den Bedingnissen, welche die V. jüngern Kantons eingegangen sind, erhellet, daß sie nicht in jedem Betracht mit den VIII. alten Orten in gleichen Rechten stehn. Denn diese letztern behielten sich das Recht vor, daß wenn gegen einen auswärtigen Feind der Krieg sollte erklärt werden, es ausschließlich dem einstimmigen Befinden ihrer Versammlung überlassen werden sollte, die andern Stände aufzubieten, ohne denselben die Beweggründe ihres Entschlusses anzugeben; da im Gegensatz diese jüngern Kantons ohne Guthießen ihrer ältern Mitstände keinen Krieg erklären dürfen. Wenn sich hinwieder der Feind über den Gegenstand des Streits in Unterhandlung einlassen wollte, so muß es den VIII. alten Kantons zur Bes-

gewesen: Denn vor dieser Epoche waren die vereinigten Stände nicht so unmittelbar und wesentlich zusammen verknüpft, wie sie es wirklich sind; und ihre gegenseitige Verbindung schloß vielleicht jeden Vertrag von eben der Art mit andern nicht geradezu aus. Erst durch die Bedingungen dieses berühmten Verkommnisses, und durch die Vereinigung der VIII. Stände mit Freyburg und Solothurn wurde der Bund in seinem Wesen fest und allgemein. Es ist aber unlängbar, daß verschiedne einheimische Geschichtschreiber der Schweiz selbst, von der Helvetischen Zusammenfettung keinen andern als den oben angeführten Begriff zu geben wissen; und daß sogar jetzt noch die Schriftsteller in wichtigen Vertragspunkten weit von einander abweichen.

rathschlagung übertragen werden. Ferner ist geordnet: Daß wenn es unter den VIII. alten Orten zu einem Krieg kommen sollte, die V. jüngern die strengste Neutralität beobachten müssen.

Den zweyten wesentlichen Gegenstand des Bundes macht die Erhaltung des innern Friedens und der guten Ordnung unter den verschiedenen Ständen aus. Es ist deshalb vertragen: Daß alle öffentliche Uneinigkeiten von der Art zwischen den streitenden Theilen freundschaftlich beygelegt werden sollen; und zu diesem Endzweck sind besondere Schiedsmänner und Richter ernannt und bevollmächtigt, die gährenden Zänkereyen beyzulegen. Diesem ist eine gegenseitige Garantie der Regierungsformen, welche in den verschiedenen Republiken eingeführt sind, beygefügt. Denn um innern Faktionen und jedem Aufruhr in allen vereinigten Kantonen vorzubeugen, wurde im Stanzerverkommniß ausgemacht: Daß im Fall einer Empörung der Magistrat des Orts von der vereinigten Macht aller übrigen Stände unterstützt werden sollte. Die Geschichte der Schweiz hat auch nicht wenige Beyspiele aufzuweisen, wie die verbundnen Stände sich zur Vertheidigung und Aufrechthaltung der Verfassung einzelner Kantons gegenseitigen Schutz und Beystand wirklich geleistet haben.

Jede Verbindung eines oder mehrer Stände, welche den Grundsatzungen dieses allgemeinen Bündnisses widerspricht, ist an sich ungültig;

oder mit andern Worten: Der gegenseitige Vertrag zwischen den Gliedern des Bundes überwiegt jede andre Staatsverbindung, von welcher Art sie sey. Diese hier angeführte Ausnahmen beyseite gesetzt, sind die verschiedenen Stände im übrigen von einander ganz getrennt und unabhängig. Sie können mit jedem andern Staate Bündnisse schliessen, oder sich dem nämlichen Bündniß, welchem alle übrigen Stände beygetreten sind, entziehen *); können auswärtigen Fürsten Hülfsstruppen überlassen; in ihrem Gebiete das Geld der andern Stände auffer Umlauf setzen, Auflagen machen, und kurz auf jede andre Art die Rechte der vollkommensten Souveränität ausüben.

Die Staatsgeschäfte der Schweiz und ihrer

*) Die fünf jüngern Kantons, welche die Bedingung eingegangen sind, ohne Einwilligung der VIII. alten Orte keinen Bunds-Vertrag zu errichten, sind natürlich dieses Rechts beraubt, so wie auch die einzelnen Kantons, welche sich durch besondere Verträge unter einander verbunden haben, ohne gegenseitige Einwilligung der andern keine solche Verbindung mit einer fremden Macht einzugehn; wie z. B. Uri, Schwyz und Unterwalden Kraft des Brunner-Bundes von 1315. Aber dieses beruht auf besondern Verträgen, und hat keinen Bezug auf die Eydgenossenschaft im Ganzen. Durch die allgemeinen Bundesartikel ist zwar jeder Stand des Helvetischen Staatskörpers eingeschränkt: Aber gemäß diesen Artikeln ist keine Republik in jedem andern Fall, von welcher Art er sey, der Mehrheit der vereinigten Kantons untergeordnet.

Allürten werden auf verschiedenen Tagsatzungen verhandelt, und abgethan; und diese sind:

I. Die allgemeinen Tagsatzungen, oder allgemeinen Versammlungen der XIII. Kantons und ihrer Zugewandten.

II. Die besondern Tagsatzungen. Als die der VIII. alten Orte; der protestantischen Kantons mit den Gesandten der protestantischen Theile von Glarus und Appenzell, wie auch der Städte St. Gallen, Biel und Mülhausen, welche die Evangelischen Conferenzen genannt werden; die Tagsatzungen der katholischen Kantons mit den Deputirten der katholischen Theile von Glarus und Appenzell, des Abts von St. Gallen und der Republik Wallis, welche der Goldene Bund betitelt werden; und endlich noch verschiedne andre von einzelnen Ständen, welche, nebst dem allgemeinen Helvetischen Bunde, noch besondre und verschiedne Freundschafts- und Bundesverhältnisse unter einander haben.

Die ordentliche allgemeine Tagsatzung versammelt sich einmal des Jahrs, und sitzt einen Monath lang. Die ausserordentlichen werden bey besondern Vorfällen zusammenberufen. Jene hat sich vorzüglich über die besten Maaßregeln zur Sicherheit und zum Wohlstand der gesammten Eydgenossenschaft zu berathschlagen. Der Kanton Zürich schreibt Zeit und Ort zur Versammlung aus, und beruft die Gesandten durch einen Circularbrief zusammen. Der erste Gesandte dieses

lehtgenannten Kantons präsidirt, wenn die Tagsatzung nicht in dem Gebiet eines andern Stanz des gehalten wird; denn in diesem Falle präsidirt der Gesandte des Orts, worin sich die Tagsatzung versammelt.

Diese allgemeinen Tagsatzungen wurden ehedem zu Baden gehalten; aber seit dem Schluß des Bürgerkriegs vom Jahr 1712. zwischen Zürich und Bern auf einer, und Lucern, Uri, Schwetz, Unterwalden und Zug auf der andern Seite (wo die fünf letztern auf die Mitherrschaft über Baden und einen Theil der sogenannten freyen Aemter Verzicht gethan haben) geschieht solches zu Frauenfeld im Thurgau. Jeder Ort schickt so viele Gesandte, als ihm beliebt.

Ich würde mich in ein verdrüßliches Detail einlassen, und Ihre Geduld zu sehr mißbrauchen, wenn ich die besondern Verhältnisse der verschiednen Zugewandten Orte zu dem ganzen Staatskörper der Eydgenossenschaft, oder zu einigen besondern Kantons, und die wesentliche Verschiedenheit dieser gegenseitigen Bündnisse ebenfalls zergliedern wollte. Ich will nur mit Ihrer Erlaubniß überhaupt bemerken, daß man diese Zugewandten Orte in eigentlich Zugewandte und in Verbündete eintheilen kann. Von der ersten Gattung sind der Abt und die Stadt von St. Gallen, die Städte Biel und Mühlhausen; von der letztern aber die Graubündtner, die Republik Wallis, die

Stadt und Republik Genf, das Fürstenthum Neuchatel und der Bischof von Basel.

Diese unter dem allgemeinen Namen der Zugewandten und Bundesgenossen begriffene Staaten genießen, Kraft ihrer Verbindung mit der Eydgenossenschaft, eine vollkommne Unabhängigkeit von äusserer Herrschaft, und nehmen Theil an allen Privilegien und Freyheiten, welche den Schweizern in andern Staaten gestattet werden: Und ob schon einige derselben nur mit etlichen besondern Kantons alliirt sind, so würden sie doch im Fall eines Angriffs nicht nur von ihren Allirten geschützt werden, sondern diese würden auch die gesammte Macht der andern Orte zur Vertheidigung derselben aufbieten; so, daß auf die Art kein Glied des ganzen Körpers kann angegriffen werden, ohne daß nicht die andern alle ihm zu Hülfe kommen würden; theils als selbst garantirende, oder als Hülfsvölker der wirklich garantirenden Staaten *). Ich bin u. s. f.

*) Wenn irgend ein Leser nähere Beleuchtung über den Schweizerbund haben wollte; so beliebe er Stannyan's Account of Swisserland nachzuschlagen, welches im Jahr 1714. erschienen ist; und hiernächst vorzüglich auch den Artikel Corps Helvetique in dem Dictionnaire de la Suisse, letzte Auflage, welcher, so wie auch die Artikel, Bern, Genf und Neuchatel zum Bewundern schön ausgearbeitet sind.

Aus dem letztangezogenen Werke, aus Wattervilles Histoire de la Confederation Helvetique, aus Käsis Staats- und Erdbeschreibung der ganzen Helvetischen Eydgenossenschaft, und aus verschied-

Drey und dreyßigster Brief.

Bern, den 16. September.

Bey meinem Eintritt in Bern fiel mir die ganz
 ausserordentliche Keulichkeit und Schönheit des
 Orts sehr auf: Ich erinnere mich nicht, Bath
 allein ausgenommen, eine Stadt gesehn zu haben,
 welche bey'm ersten Anblick eine so angenehme Wir-
 kung auf das Aug hätte. Die Hauptstrasse ist lang
 und breit: Die Häuser sind sich meistens ganz
 gleich, und von grauem Stein über Arkaden ge-
 baut, welche ungemein gut gepflastert sind. Mit-
 ten durch die Strasse fließt der hellste Bach in einem
 angelegten Canal: Aber nebst diesem Bach hat es
 noch eine Menge Brunnen, die eine Zierde des Orts,
 und zugleich eine Wohlthat für die Einwohner sind.
 Der Aar-Fluß strömt hart an der Stadt vorbei; um-
 ringt sie fast ganz, indem er sich über einen felsigten
 Grund schlängelt, der viel tiefer als die Oberfläche
 der Strassen liegt, und macht durch sein hohes und
 neu Verträgen der Kantons in du Monts Corps di-
 plomatique ist hauptsächlich meine obige allgemeine
 Beschreibung des Helvetischen Bundes gezogen. Für
 die Wahrheit dieser Nachrichten haben dem Verfasser
 verschiedene Personen gewährleistet, welche von der
 allgemeinen Verfassung ihres Landes sehr wohl unter-
 richtet sind.

steiles Ufer auf eine beträchtliche Strecke Wegs eine Art von natürlichem Bollwerk. Die Münsterkirche ist ein herrliches Stück von gothischer Baukunst. Sie steht auf einer Terrasse, welche mit schweren Kösten vom Bethe des Flusses aufgeführt wurde, und eine Aussicht beherrscht, die keiner von den schönsten etwas nachgibt, welche ich in der Schweiz gesehn habe.

Die Gegend umher ist sehr fleißig bebaut, und wechselt ungemein schön mit Hügel, Ebenen, Wald und Wasser ab. Der Fluß rauscht wild dahin; und in einiger Entfernung raget eine abgerissene Kette hoher und steiler Alpen hervor, deren Häupter mit ewigem Schnee bedeckt sind. Die Vereinigung so vieler Schönheiten würde auch aus jedem andern Gesichtspunkt die vortreflichste Wirkung haben; aber wie ungleich stärker ist noch diese Wirkung, wenn man das alles aus der Mitte einer grossen Stadt sieht!

Alle öffentliche Gebäude sind im simpelsten, edelsten Geschmack gebaut, und kündigen den Reichthum und die Grösse der Republik an. Das Zeughaus hat nebst einer Menge Kanonen, welche hier gegossen sind, für 60000 Mann Gewehre. Der Getraideboden ist eine vortrefliche Einrichtung, und dem zu Zürich ähnlich; von dem zu Genf hingegen sehr verschieden. Hier fallen die Kosten nicht größtentheils auf den Armen; und die Becker werden nicht von der Regierung gezwungen, ihr Getraide aus dem öffentlichen Vorrathshaus zu kaufen. Viel-

mehr ist dasselbe mit Früchten angefüllt, welche man, gemäß besonderer zu diesem Zweck errichteter Verträge, von Frankreich, Sardinien und Holland bekommt, und womit man zum Theil auch Genf, Neuchâtel und Basel versieht. Die Spithäler sind geräumig, lustig, gut gebaut, und sowohl in Betracht der fleißigen Wartung der Kranken als der Reinlichkeit der verschiedenen Gemächer vortreflich eingerichtet. Die Stadt wird von einer Anzahl Missethäter gesäubert, welche nach Maas ihres Verbrechens auf eine bestimmte Zeit zu dieser Arbeit verurtheilt werden; und da die Lebensstrafen sehr selten sind, so ist das die gewöhnliche Strafe dieser Leute. Man erkennt sie an einem eisernen Halsband, mit einem Hacken der ihnen über den Kopf geht.

Die Bibliothek ist eine kleine, aber sehr gut auserlesene Sammlung, und besitzt einige höchst feltne Handschriften. Von diesen letztern hat Herr Sinner, ein grosser Gelehrter, einen scharfsinnigen und in allem Betracht vollkommenen Catalog herausgegeben. Er hat nicht nur die vollständige Titel, und eine richtige Angabe ihres Alters, sondern auch einen allgemeinen und kurzen Begriff ihres Inhalts, ja von einigen weitläufigere höchst interessante Auszüge gemacht. Unter diesen Handschriften sind mehrere aus dem dreyzehnten Jahrhundert, welche Balladen und Romanzen der Troubadours des erwähnten und der vorhergehenden Jahrhunderte enthalten, und für Leute, die in

der alten Dichterey bewandert sind, ungemein merkwürdig sind.

Es that mir sehr leid, daß ich Hallern nicht sehen konnte. Seine äußerst schwache Gesundheitsumstände gestatteten ihm nicht, unsern Besuch anzunehmen. *) Ich bräuche Ihnen nicht zu sagen, wie vorzüglich sich dieser berühmte Schriftsteller in jedem Fach der Schönen Wissenschaften sowohl, als im Felde der Naturkunde hervorgethan habe. Weit von dem Schwarm der heutigen kleinen Philosophen entfernt, deren Schriften nur zu bekannt und ausgebreitet sind, dachte der grosse Mann altväterisch genug, in die Fußstapfen eines Locke und Newton zu treten, und sowohl in seinen Schriften als durch sein Leben ein eifriger Freund und geschickter Verfechter des Christenthums zu seyn. Denn, ich denke doch: Litteratur und Philosophie sind dann erst eine Wohlthat für die menschliche Gesellschaft, und adeln ihren Besizer, wenn sie mit vereinigter Kraft die gute Sache der Religion zu vertheidigen, und nicht dazu angewandt werden, durch ein künstliches Gewebe von Trugschlüssen die Wahrheit mit Zweifeln zu verhüllen.

Die Wissenschaften haben inzwischen hier die allgemeine Aufmunterung nicht, und werden auch nicht so glücklich bearbeitet, als in Zürich. Die akademischen Studien sind ganz allein zu den Fächern von Kenntnissen angelegt, welche die wesentlich noth-

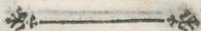
*) Er starb zu Anfang des Jahres 1772.

wendigsten zum Kirchendienst sind. Die Gesellschaft zur Aufnahme der Landwirthschaft ist wirklich die einzige Einrichtung, welche den Fortgang der Künste und Wissenschaften zum unmittelbaren Endzweck hat; und auch diese findet bey der Regierung wenig Unterstützung. Die Handlung ist in der Hauptstadt von keinem Belang; und es sind hier bisdahin nur wenige Manufacturen, hauptsächlich von Leinwand und Seidenzeug, errichtet worden. Sie werden auch bloß von denjenigen betrieben, welche keine Aussicht haben, in den souveränen Rath zu kommen; denn die Familien, welche Einfluß auf Staatsgeschäfte haben, würden es für eine Erniedrigung halten, sich mit Handlungssachen abzugeben. Da hiernächst Staatsbedienungen, ausser den Landvogteyen, weder sehr einträglich noch häufig sind, so gehn viele in fremde Kriegsdienste; weil ihnen sonst kein Ausweg übrig ist. Diejenigen unter ihnen, welche Anspruch auf eine Stelle an der Regierung zu machen haben, können erst in dem vollsten Alter von 29. Jahren erwählt werden; und da sich bisdahin sehr wenige mit Erlernung der Wissenschaften abgeben, so verschwenden die meisten aus Mangel an Beschäftigung die Zwischenzeit in eitelten Ausschweifungen. Dem ungeachtet hat der souveräne Rath verschiedene Mitglieder, die sich durch ihre Staatskenntnisse ungemein vortheilhaft ausnehmen; und da sie mit dem gegenseitigen Interesse der verschiedenen europäischen Mächte genau bekannt sind, so wissen sie sich bey jedem Vorfall

zur Ehre und zum Vortheil ihrer Republick aufs beste zu verwenden.

Die Einwohner von Bern thun sich mit ihrer Höflichkeit gegen Fremde was zu gute; und man muß ihnen die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie uns mit der besondern Freymüthigkeit und ungezierten Freundlichkeit, welche ich so öft in der Schweiz bewundern mußte, alle mögliche Gefälligkeit erzeigt haben.

Nach den Berner . Geschichtschreibern ist diese Stadt von Berchtold dem Fünften, Herzogen von Züringen, gebaut worden, und war seit ihrem Ursprung eine freye Reichsstadt. Nach dem Tode dieses Fürsten im Jahr 1218. gab Kaiser Friedrich der Zweyte den Einwohnern ansehnliche Privilegien, und ließ einen Codex verfassen, welcher noch jetzt die Grundlage ihrer bürgerlichen Gesetze ist. Die Freyheit, welche die Stadt genos, lockte von dem umherliegenden Lande viele Einwohner herzu, die hier eine sichere Freystätte gegen die Tyranney der Adlichen fanden. Seit seiner Gründung lag Bern unablässig mit seinen Nachbarn in den Haaren; und einige Zeit lang hatte es auch mit dem Haus Oestreich mancherley Fehden. Dem ungeachtet nahm die Stadt immermehr zu, und erweiterte ihr Gebiete. Im Jahr 1352. trat sie in die helvetische Endgenossenschaft; und schon damals war sie so mächtig, daß ihr die verbundenen Stände nach Zürich den ersten Rang einräumten. Seit der



Besitznehmung des Waatlandes macht das Gebiete dieses Cantons allerdings den dritten Theil der ganzen Schweiz, und ohngefähr den vierten der ganzen Volksmenge derselben aus. Er zählt beyläufig 350000. Seelen, 11000. Einwohner der Hauptstadt nicht gerechnet. Durch die Einführung der Reformation im Jahr 1528. stiegen die Einkünfte der Regierung um ein ansehnliches, weil ihr die sehr beträchtlichen Güter der Geistlichkeit zufielen. Nicht lange nach dieser Periode nahm der ganze Canton, so weit sein Gebiete geht, nach dem Beispiel seiner Herren, die reformirte Religion an.

Da das Waatland dem Haus Savoyen abgenommen worden, der deutsche Theil des Cantons aber zu dem Reich gehörte, so haben beyde Theile ihre verschiedne Verfassung und Verwaltung, nach ihren besondern Gesetzen und Gewohnheiten; denn jeder District blieb im Besitz seiner eigenen Gebräuche, welche er vor der Epoche ihrer Vereinigung hatte. Jeder hat darum auch seinen besondern Seckelmeister, und sein besonders Appellations-Gericht, welches in Bern residirt. Das für das Waatland spricht in letzter Instanz; die Einwohner des deutschen Bezirkes hingegen können weiter von dem ihrigen an den souveränen Rath appelliren. Ich bin, u. s. f.

Vter

Vier und dreyßigster Brief.

Wenn ich mich in eine genaue Prüfung der Regierung von Bern einlassen wollte, so würde mein Brief nicht nur seine Schranken weit übertreten; sondern auch der Umfang von mehreren würde hiezu allerdings zu enge seyn. Ich bin zwar überzeugt, Sie werden mir eine so harte Prüfung Ihrer Geduld gerne erlassen: Indessen müßten Sie es mir doch zugleich für eine grosse Ungereimtheit anrechnen, wenn ich, nachdem ich mich in dem Verlauf unsers Briefwechsels in viel unerheblichere Details, vielleicht zu umständlich eingelassen habe, eine Regierung mit Stillschweigen übergehn sollte, welche wegen ihrer weisen Verwaltung so allgemein und mit so viel Recht bewundert wird. Erlauben Sie mir also, da ich mein Unvermögen, diesen Gegenstand nach Würde zu behandeln, fühle, nur den allgemeinen Umriss dieser Staatsverfassung zu entwerfen.

Die Souveränität steht in den Händen des Großen Rathes der Zwenhundert, welcher aber eigentlich, wenn er vollzählig ist, aus 299. Gliedern besteht. Sie werden aus den Bürgern der Hauptstadt gewählt, als ein Ausschuss von ihnen betrachtet; und davon schreibt sich ihre Gewalt her. Ihr Ansehen ist in gewissem Betracht unter den aristokratischen

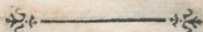
Ständen der Schweiz das vollmächtigste und unbeschränkteste. Die Regierung von Lucern wird zwar fast unter allen Cantons für die aristokratischste gehalten; und in Rücksicht auf die geringe Anzahl der Familien, welchen das Steuer überlassen ist, vielleicht mit allem Recht. Aber ohne Einwilligung der Bürgerschaft in einer allgemeinen Versammlung kann dort doch weder Krieg erklärt, noch Friede geschlossen, noch eine Auslage gemacht werden. Auch zu Freyburg und Solothurn müssen bey außerordentlichen Vorfällen die Bürger zusammenberufen werden: Da hingegen der souveräne Rath von Bern durch kein Grundgesetz von der Art eingeschränkt ist; indem dort eine allgemeine Versammlung der Bürgerschaft in keinem Fall Statt hat. Dadurch zeichnet sich also dieser Canton vor allen andern seiner Art in der Schweiz aus.

Die vollstreckende Gewalt ist von dem souveränen Rath dem Senat oder kleinen Rath, welchen jener aus seinem Mittel wählt, übertragen worden: Die ordentlichen Versammlungen des grossen Rath geschehen dreyimal der Woche; die außerordentlichen bey besondern Vorfällen; Der kleine Rath sitzt täglich, die Sonntage ausgenommen.

Der Senat besteht, mit den 2. Schultheissen, oder Häuptern der Republic, aus 27. Gliedern; und aus ihnen werden die vornehmsten Staatsbedienungen besetzt. Wird eine Stelle im Senat ledig, so wird die Wahl auf folgende Art verrichtet.

Sechs und zwanzig Kugeln, worunter drey vergoldet sind, werden in eine Büchse gethan, und von jedem Mitglied eine herausgenommen: Die, welche die drey vergoldeten bekommen haben, ernennen 3. Wahlherren aus dem Senat. Auf die nämliche Art werden von dem grossen Rath 7. Wahlherren erwählt. Diese 12. Erwählenden ernennen eine gewisse Anzahl Kandidaten, welche nicht mehr als 10. und nicht weniger als 6. seyn dürfen; und von diesen Kandidaten müssen diejenigen, welche von dem Grossen Rath die wenigsten Stimmen erhalten, Abtritt nehmen, bis ihre Anzahl auf 4. heruntergekommen ist: Nun ziehn diese 4. übrig gebliebene Kandidaten 4. Kugeln, 2. silberne und 2. goldene; diejenigen, welche die goldnen bekommen, werden in Vorschlag gebracht; und endlich wählt der grosse Rath durch die Mehrheit der Stimmen aus diesen Zweyen Einen. Um aber wahlfähig zu werden, muß der Kandidat schon 10. Jahre im grossen Rath, und verheyrathet seyn.

Der souveräne Rath wird gewöhnlich alle 10. Jahre vollzählig gemacht; da gemeiniglich in diesem Zeitraum von der vollen Zahl der Zweyhundert und neun und neunzig, achtzig Glieder abgehn; und dieser Rath bestimmt die Zeit der Wahl durch Mehrheit der Stimmen. Ist dieses nun in Nichtigkeit gebracht, so ernennt jeder Schultheiß zwey neue Mitglieder; jeder Sechszehner, jeder vom kleinen Rath, und zwey oder drey andre Staatsbediente, ernennen jeder einen. Hierzu kömmt noch



eine gewisse Anzahl Personen, welche vermöge ihrer Aemter wahlfähig sind, und deren Ansprüche gewöhnlich für gültig erkannt werden. Die Anzahl dieser verschiedenen Personen, welche nun ernannt worden, oder Ansprüche zu machen haben, beläuft sich gemeiniglich auf fünfzig: Die übrigen leeren Stellen werden von dem Senat und den Sechszehnern durch die Mehrheit der Stimmen besetzt.

Die Sechszehner sind sechszehn Mitglieder des grossen Rathes, welche jährlich aus den 12. Gesellschaften der Stadt gewählt werden. Aus jeder der 4. Benner- (grössern) Gesellschaften werden 2. aus jeder der 8. übrigen aber nur 1. Sechszehner gesetzt. Gemeiniglich *) sind die Kandidaten Leute welche Landvögte waren, und sie werden nicht durch die Mehrheit der Stimmen, sondern durch das Loos gewählt. Alle Jahre auf Ostern sind alle Ehrenstellen drey Tage lang so gut als ledig, die Benner und Sechszehner ausgenommen, wels

*) Ich sage: Gemeiniglich, weil es nicht unumgänglich nothwendig ist, daß die Sechszehner müssen Landvögte gewesen seyn. Denn im Fall, daß in einer Gesellschaft zwey Personen wären, wovon die eine Landvogt war, die andre aber sonst Mitglied des grossen Rathes ist, so loosen sie um die Stelle. Wenn in einer Gesellschaft ausser einem Glied des grossen Rathes sonst niemand seyn sollte, so wird dieses ohne weiters Sechszehner, wenn es sonst wahlfähig ist. Um nämlich Sechszehner werden zu können, muß der Kandidat verheyrathet seyn, und weder Vatter noch Bruder im Senat haben.

che während dieses Stillstandes auf eine gewisse Art die Censoren des alten Roms vorstellen, und die Gewalt haben, jedes Mitglied des grossen und kleinen Rathes, im Fall einer Malversation, abzusetzen. Aber sie machen keinen Gebrauch von dieser Vollmacht; und, wenn sie auch dieselbe ausüben wollten, so müßte doch ihr Urtheil vom grossen Rath bestätigt werden.

Die vornehmsten Magistratspersonen sind 2. Schultheissen, 2. Secfelmeister und 4. Benner. Jeder von ihnen wird vom souveränen Rath durch Mehrheit der Stimmen gewählt, und sie werden jährlich in verschiedenen Aemtern bestätigt. Die Schultheissen bleiben lebenslänglich, die Secfelmeister 6. und die Benner 4. Jahre bey ihren Stellen. Auf die Ostern übergibt der regierende Schultheiß vor dem ganzen Rath seinem Kollegen seine Gewalt. Der regierende oder Amtschultheiß hat in der Rathskube seinen besondern Sitz auf einer Art von Thron, und vor ihm liegt auf einer Tafel das Siegel der Republick. Er gibt sein Gutachten nie von sich, ausser wenn er ausdrücklich befragt wird; und hat nur im Fall, wo die Stimmen gleich sind, die seinige zu geben, welche alsdann entscheidet. Der Schultheiß, welcher ausser Amt ist, hat unter den Senatoren den ersten Rang, und präsidiert im geheimden Rathe.

Die 2. Secfelmeister, einer für das deutsche Gebiet, und der andre für das Waatland, machen mit den 4. Bennern eine ökonomische Kammer, oder

einen Finanzrath aus: Dieser Rath untersucht und beglaubigt die Rechnungen der Landbögte, und zieht von allen, welche der Regierung Rechnung schuldig sind, die Gelder ein. Die 4. Benner machen in Gesellschaft des Schultheissen welcher auffer Amt ist, des ältern Seckelmeisters und zweyer Mitglieder des Senats einen geheimden Rath aus, worin alle Staatsgeschäfte, welche mehr Verschwiegenheit erfordern, als von dem zahlreichen Körper des grossen Rath zu erwarten ist, verhandelt werden; und sie sind bevollmächtigt, Sachen von grosser Erheblichkeit abzuthun.

Ich habe Ihnen (so kurz als möglich, um Sie nur das Wesentlichste davon überschauen zu lassen) gedachte 8. Magistratspersonen zwar als die Häupter des Staats, und Glieder des Senats vorgestellt. Aber obschon diese Verfassung überhaupt ganz aristokratisch ist, und der Senat sehr viel Einfluß hat; so besitzt er doch die ganz ausschließliche Gewalt nicht, welche in denen von Lucern, Freyburg und Solothurn fürwaltet. Denn obschon der souveräne Rath die wichtigsten Dinge der Entscheidung des Senats überläßt, so sind doch verschiedene und genau beobachtete Verfügungen getroffen, daß er sich zu bestimmten Zeiten versammeln, und auf die Verwaltung der Staatsgeschäfte ein wachsameres Auge halten kann. Kurz, der souveräne Rath von Bern hält seine bestimmte Sitzungen, und übt, ohne vom Senat abzuhängen, seine Gewalt aus.

In der Verwaltung der verschiedenen Regierunge-
geschäfte herrscht durchaus eine bewundernswürdi-
Bestimmtheit; und in keiner Monarchie werden
die Verordnungen schneller vollstreckt. Unter allen
Regierungsformen ist die aristokratische gemeinlich
für das Volk die grausamste; denn, anstatt unter
einem Despoten, seufzt es hier unter der Tyran-
ney von mehrern. Aber dieser Vorwurf trifft Bern
so wenig, als einen andern aristokratischen Staat
in der Schweiz. In allen herrscht grosse Weisheit
und Mäßigung; und die verschiedenen Oberhäu-
pter nehmen sich ganz besonders in Acht, sich auf Ko-
sten der Freyheit ihrer Unterthönen nicht mächtiger
zu machen.

Der Kanton Bern ist in verschiedne Bezirke,
welche Landvogteyen genennt werden, eingetheilt;
worüber aus dem souveränen Rath Landvögte ge-
setzt werden; und da sie die einträglichsten Stellen
im Staat sind, so werden sie ein Gegenstand der all-
gemeinen Zewerbung. Ehedem wurden die Land-
vögte im Rath durch Mehrheit der Stimmen ge-
wählt; aber da auf diese Art die Mitglieder ganz
und gar von denen abhiengen, welche das meiste
Ansehn und den größten Einfluß im Staat hatten,
so wurde die Art zu wählen durch ein Gesetz im
Jahr 1712. dahin abgeändert, daß man sie nun
durchs Loos erkliest. Doch darf keiner zum Nach-
theil desjenigen gewählt werden, welcher länger
im souveränen Rath ist, als er. So kann z. B.
einer, der im Jahr 1766. in den grossen Rath kam,

kein Mitwerber eines Mitgliedes vom Jahr 1756. seyn. Nur verheyrathete Personen sind wahlfähig, und zu den vornehmsten Landvogteyen wird man nur einmahl zugelassen; zu den weniger beträchtlichen hingegen kann einer dreyimal gelangen.

Die Landvögte sind Repräsentanten der Souveränität in ihren verschiedenen Bezirken. Dem zufolge vollstrecken sie alle Regierungsbefehle; ziehn die Staatseinkünfte ein, und sprechen in Criminal-, Civil-, und Polizeysachen das Urtheil; ausgenommen, wo allenfalls eine Lokaljurisdiktion ist. Doch kann man in Civilhändeln von einem gewissen Belang an die Gerichte zu Bern appelliren; und in Kriminalfällen wird der Proceß, der vor dem Landvogt ist geführt worden, vom Senat revidirt, welcher dann dem Kriminalgericht darüber referirt, und nach erhaltenem Rescript das Urtheil endlich abschließt; die Halsverbrechen ausgenommen, wo ihr Urtheil vom souveränen Rath muß bestätigt werden. In Rechnungssachen steht der Landvogt unter dem Finanzrath, an den sowohl von den Landvögten als ihren Unterbeamteten im Fall einer Bedrückung appelliren kann; und was die Geldstrafen betrifft, wovon dem Landvogt ein Theil zukömmt, so sind sie durch das Gesetz mit der gewissenhaftesten Genauigkeit bestimmt, und keineswegs der willkührlichen Entscheidung des interessirten Richters überlassen.

Ein gewisser Antheil an verschiedenen Gefällen und Auslagen, welche in den Landvogteyen der Re-

gierung müssen entrichtet werden, macht diese Stellen so einträglich. In dem deutschen Bezirke des Kantons kommt nach dem Tod eines Bauern ein gewisser Theil der Verlassenschaft dem Landvogt zu. Gemeiniglich ist zwar dieser Antheil sehr unbedeutend; doch gibt es Fälle, wo er der Familie ungewöhnlich strenge vorkommen muß. Aber dieß ist auch die einzige Auflage auf den Landmann, welche mir aufgestossen ist, und die man mit Grunde harten nennen kann.

Im ganzen Kanton wird auf Prachtgesetze gehalten; und ausdrücklich ist verboten, Gold, Silber, Spitzen, Seide u. s. f. zu tragen. Die Reformationskammer hat aber für gut befunden, bey einigen Vorfällen etwas von der Strenge dieser Gesetze nachzulassen. Wirklich findet man durch die ganze Schweiz Spuren von den Riesenschritten, welche der Luxus in unserm Jahrhundert gemacht hat; und nirgends in diesem Lande war sein Fortgang schneller, als in Bern. Die Regierung scheint zwar aufmerksam genug, ihn zu hemmen, wie man aus den häufigen Gesetzen zu diesem Zweck versehen kann. Aber in verschiedenen Fällen ist diese Aufmerksamkeit weniger wirksam als wohlgemeint; obschon der souveräne Rath der Kammer die auf die Uebertretung dieser Verordnungen gesetzte Bussen überläßt. Doch waren seine löblichen Anstalten in einem Betracht glücklich genug. Die Spielsucht äußerte sich vor nicht gar langer Zeit in Bern so ausschweifend, daß sie verschiedne Fami-

lien gänzlich zu Grunde richtete. Die Regierung schlug sich darum mit ihrem ganzen Ansehen ins Mittel, traf sehr heilsame Maasregeln; und um auf die Beobachtung derselben strenger zu halten, müssen alle Mitglieder des souverainen Rathes schwören, jeden Uebertreter, der ihnen unter die Augen kömmt, anzugeben. Kraft dieses Gesetzes sind alle öffentlichen Hazardspiele verboten; und in andern Spielen ist die Summe bestimmt, um welche man spielen darf.

Die Schweiz hat zwar keine stehende Armeen; aber in verschiedenen Kantonen, und besonders in diesem, ist das Militare so gut regulirt, daß die Regierung in Einem Wink eine sehr ansehnliche Mannschaft auf den Beinen hat. Jedes Mannsbild von 16. Jahren wird zu diesem Zweck zur Miliz eingeschrieben; und ohngefähr ein Drittheil von der ganzen Summe ist in Regimenten eingetheilt, die aus Fuseliers und Ausgezogenen bestehn; die erstern sind ledige, und die andern verheyrathete Mannspersonen. Jeder Eingeschriebne muß sich auf eigne Kosten mit Uniform, Muskete, einer gewissen Portion Pulver und Bley versehen; und kein Bauer darf heyrathen, wenn er nicht Mont- und Armatur vorzeigt. Alle Jahre werden vom Kriegsrath eine gewisse Anzahl sogenannter Landmajors durch den Kanton abgeschickt, um die Waffen der Soldaten zu besichtigen, die Regimenten vollzählig zu machen, und die Miliz zu exerciren; und nach ihrer Zurückkunft statten sie diesem Rath Bericht ab. Nebst dieser jährlichen Revue werden die Regimenten

ter auch gelegentlich von besonders dazu beorderten gedienten Soldaten geübt.

Nebst dem Waffenvorrath im Zeughaus zu Bern hat noch jede Landvogtey, nach dem Verhältniß ihrer Militz, eine gewisse Anzahl Gewehre, und eine Summe Geldes für drey Monathe Besoldung, welche im Fall eines Dienstes den Ausgezogenen gegeben wird. Die Dragoner werden nur aus den bemitteltesten Landleuthen gezogen; und ieder muß auf seine Kosten Pferd und Rüstung stellen. In Friedenszeiten ist der außseramtliche Schultheiß Präsident des Kriegs Rathes; und ein Glied dieses Rathes ist Kommandant der Militz des Waatlands. Im Fall eines Kriegs aber wird ein Generalkommandant erwählt, unter dem die ganze Kriegsmacht der Republik steht.

Eine gewisse Anzahl Regimenter ist also immer marschfertig; und auf den erhöhten Gegenden jeder Landvogtey sind Signale ausgestellt, um die Militz auf einem ausdrücklich dazu bestimmten Ort in jeder Gegend zu versammeln. Und hier bekommen sie Ordre, wohin sie marschiren sollen.

So unmäßig groß mein Brief gegen meine Absicht schon geworden ist, so muß ich doch noch Ihre Geduld ein bißgen im Athem halten, um noch etwas von einer Einrichtung zu sagen, die mir sowohl durch ihre Besondernheit als ihren Nutzen aufgefallen ist; ich meine den sogenannten Neussern Staat. Derselbe ist, wenn ich mich so ausdrücken darf, ein Model in Miniature von dem souveränen Rath,

und hat alles von seinem Urbilde. Er besteht aus Bürgern, welche noch nicht alt genug sind, an die Regierung zu kommen. Er versammelt sich öfters, und hat alle regulirte Regierungsabtheilungen: Einen grossen Rath, einen Senat, zwei Schultheissen, Benner, Sechszehner, kurz alle Magistratspersonen, und Staatsbedienten, welche zur Verfassung gehören; und alle werden auf die gewöhnliche Art, und mit den gewöhnlichen Gebräuchen gewählt. In dieser mimischen Gesellschaft bestrebt man sich oft mit grossen Kosten sehr eifrig um die Stelle eines Schultheissen, weil der glückliche Bewerber sicher ist, ohne weitere Empfehlung in den grossen Rath zu kommen. Dieser Schattenrath hat auch seine gewisse Landvogteyen, welche aus den verschiednen verfallnen Schlössern im Kanton bestehn; seinen Sackelmeister, und seine Schulden. Aber in diesem letztern Punkt ist er wesentlich von der wirklichen Regierung zu Bern unterschieden, welche nicht nur keine Schulden, sondern auch einen sehr ansehnlichen Fonds im Rückhalt hat.

Diese merkwürdige Einrichtung kann man als die politische Schule der Berner Jugend betrachten. Sie macht dieselbe mit der Verfassung ihres Vaterlands bekannt; und da die Mitglieder in ihren häufigen Versammlungen über alle politische Gegenstände debattiren, so haben sie Gelegenheit genug, ihre Talente zu entwickeln und geltend zu machen; und sie bereiten sich auf diese Art vor,

dem Staat besser zu dienen, so bald sie einen Weg finden, Theil an der Regierung zu bekommen. Ich bin zc.

Fünf und dreyßigster Brief.

Langnau, den 18. September.

Vielleicht haben Sie schon von dem berühmten Schweizerarzt, Michel Schuppach^{*)}, gehört, von dessen Scharffinn in Entdeckung des Sitzes der Krankheiten, und Anwendung wirksamer Mittel dagegen, die Reisenden Wunder erzählt haben; und woraus, wie Virgils Undulation der Fama, nach meiner Meynung, immer mehr Abentheuer geworden ist, je weiter die Sache von der Scene selbst verbreitet wurde. Ich bin nun im Hause dieses berühmigten Aeskulaps einquartirt. Es liegt oberhalb dem Dorf Langnau, auf dem Abhang eines steilen Berges; und daher ist er überhaupt unter dem Namen des Bergarztes bekannt.

Bey unsrer Ankunft fanden wir denselben in seinem Gemache, umringt von einer Menge Bauern, die sich bey ihm wegen ihrem verschiedenen Anliegen beratheten. Jeder hatte ein kleines

^{*)} Er starb im Merzmonathe dieses Jahrs.

Glas mit etwas von seinem Wasser bey sich: Denn dieses medicinische Orakel will den Zustand des Kranken wesentlich im Urin finden. Er ist sehr fett, hat durchdringende Augen, und äussert den besten Humor, den ich gesehn habe. Er setzt sich der Person, welche ihn konsulirt, gegenüber; besichtigt einen Augenblick das Wasser, und einen Augenblick den Kranken; fährt fort, das eine und das andre wechselsweise zu beschauen, und pfeift immer dazwischen; bis er dann endlich den Zustand eröfnet, dem Konsulenten die Beschaffenheit seiner Beschwerde vorlegt, und öfters das Glück hat, die Sache auf dem rechten Punkt zu treffen. Kurz, seine Geschicklichkeit, aus dem Urin die Krankheiten zu entdecken, hat ihm ein so blindes Zutrauen auf seine Wissenschaft zugezogen, daß man vor einem eifrigen Katholiken nicht weniger an der Unfehlbarkeit des Pabstes, als dieses Arztes in Gegenwart seiner Patienten, zweifeln darf. Er hat wirklich einige grosse Kuren gemacht; und der Ruf davon zog ihm Patienten aus allen Gegenden von Europa zu. Gerade ist befinden sich in seinem Hause und im Dorf verschiedne Personen aus England und Frankreich, nebst vielen Schweizern, die, sich bey ihm Rath zu erholen, hieher gekommen sind.

Der Doktor war, wie es scheint, ededem Dorfarzt; weiß sein Bißgen Anatomie, und soll es in der Botanik und Chemie ziemlich weit gebracht haben. Als Mediciner ist er schon seit ei-

nigen Jahren bekannt. Alles, was Theorie heißt, mag ihm ziemlich fremde seyn. Seine Kenntnisse sind also meistentheils nur auf seiner ausgebreiteten Praxis gebaut, ob er schon nie über hundert Schritte von seiner Wohnung kömmt; denn er nähme sich die Mühe nicht, auch nur nach Bern zu reisen, wenn selbst der König von Frankreich in eigener hoher Person kommen sollte.

Es ist mehr als wahrscheinlich, daß dieser sonderbare Mann dem guten Glauben seiner Patienten, der wohlthätigen Veränderung des Klima, welche dieselben machen, der heilsamen Bergluft, und dem Vergnügen der beständigen Abwechslung verschiedner Gesellschaft, die hier zusammenkömmt, um bey ihm Hülfe zu suchen, sein Glück zu verdanken hat. Was aber auch die Ursache seines grossen Ruhms seyn mag, so ist doch nach allen Berichten gewiß, daß er ihm ungesucht zugeflogen ist. Und immer hat er wirklich seine vortrefliche Eigenschaften. Er ist die Menschenfreundlichkeit und Liebe selbst; er giebt den dürftigen Landleuthen, die zu ihm kommen, nicht nur umsonst Medicin, sondern noch ein Stück Geld dazu, und von seinem ganzen Gewinn hat er den Armen in seiner Pfarrey einen gewissen Theil bestimmt. Sein Weib und seine Enkelinnen gehn in der gemeinen Bauertracht; und er hat dadurch seinen Verstand geäußert, daß er den letztern nur eine gemeine Erziehung gegeben hat.

Die älteste gab er einem seiner Handlanger im ihrem funfzehnten Jahr zur Frau mit einem Heyrathsgut von 13000. Gulden, welches hier zu Land eine hübsche Summe ist. Wie er sagt, so hat er sich so frühe um einen Mann für sie umgesehen, damit sie nicht von den jungen Herrchens verderbt würde, welche ihr sagten, sie sey schön, und sie zur Ehrsucht hätten verführen können, über ihren Stand heyrathen zu wollen.

Wenn es um häusliche Eintracht, und die vollkommenste Simplicität in den Sitten was Schönes ist, so würden Sie im Schooß dieser Familie viel Vergnügen finden. Die Frau ist ein merkwürdiges arbeitsames Weib, und besorgt nicht nur alles, was zur Haushaltung gehört, mit außerordentlichem Geschicke, sondern thut auch viel mit eigener Hand: Sie hilft daneben ihrem Mann seine Medicinen machen, und dient ihm zugleich zum Dollmetscher, weil er auffer seinem Schweizerdeutsch keine Sprache redt. Zum Beweis, wie viel Zutrauen er auf ihre Führung seiner Wirthschaft hat, dient, daß sie seine Seckelmeisterin ist, und seine Gefälle kasirt, welche sich das Jahr durch auf eine ansehnliche Summe belaufen. Er fodert zwar nie mehr, als was seine Medicinen kosten; aber es kömmt doch keine Person von Stand und Range zu ihm, ohne noch was Beliebiges beyzulegen. Die Frau hat auch schon von Leuthen, welche sich auf die Verschreibungen ihres Gemahls hin besser befanden, besondre Geschenke

schenke bekommen, wovon verschiedne in Schmuck von ansehnlichem Werth besehn, und womit sie sich auf die Festtage, übrigens in ihrer einfachen Landtracht, sehr vortheilhaft herauszuputzen weiß.

Die Familie sitzt regelmäßig um zwölf Uhr zu Tische; und allezeit sind einige Freunde zu Gaste dabey. Nicht nur Leuthe, die der Doktor unter der Kur hat, sondern auch Reisende, wie wir, welche die bloße Neugierde herbeygeführt. Ist das Wetter schön, und es sind mehrere Gäste da, als gewöhnlich, so wird vor der Thür in einer offnen Gallerie gespeist, wo man auf einer Seite das Gebürge mit der umliegenden Gegend, und in der Ferne die Gletscher über dem Thuner-See im Gesicht hat. Gestern waren einige Bauern, die der Arzt zu Gaste bat, von der Gesellschaft. Nach dem Mittagessen gab er denen, die zunächst bey ihm saßen, selber etwas Geldes, und befahl seinen Enkelinnen den übrigen seine Wohlthaten auszutheilen. Die Gutherzigkeit des Alten, sein stets aufgeräumtes Wesen, das Wohlbehagen seiner Familie, die Dankbarkeit der armen Bauern, die Schönheit der Aussicht und das herrliche Wetter zusammen, machten eine der angenehmsten und wonnigsten Scenen, die ich je gesehen und gefühlt; und in meinem ganzen Leben hab' ich nicht mit so viel Empfindung und innigem Vergnügen Mahlzeit gehalten.

Dieser außerordentliche Mann ist sehr oft von acht Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends beschäf-

tigt, Medicin zu verschreiben, und hat keine Ruhe, als die Zeit, wo er bey Tische sitzt. Seine Arzneywaaren sind von der besten Art; denn er sammelt die Simplicien, und distillirt sie selbst. Sein Haus ist wie ein gemeines Bauernhaus von Holz gebaut, und, so voll es auch immer, fort von Landvolke ist, doch allezeit ausserordentlich rein und niedlich. Kurz, alles um ihn her hat das Gepränge der alten Simplicität.

Bald hatt' ich vergessen, Ihnen zu sagen, daß ich ihn selbst diesen Morgen konsultirt, und wahrhaftig alle Ursache habe, mit seinem Orakel äußerst zufrieden zu seyn; denn er sagte mir, ich befände mich so wohl, daß er mir keinen andern Rath geben könnte, als brav zu essen und zu trinken, zu tanzen, lustig zu seyn und mir mäßige Bewegung zu machen. Es ist jetzt Langenauer Jahrmärkt, und das Dorf wimmelt von Bauern aus der Nachbarschaft. Viele Männer haben lange Bärte und sehr breite Weiberhüte von Stroh auf dem Kopf, womit sie eine sehr seltsame Figur machen. Ihre Kleidung besteht meist in einem engen, braunen, tuchenen Wamms ohne Aermel, mit weiten leinenen Pumphosen. Die Weibskleuthe tragen das Haar rückwärts in Zöpfe geflochten mit einem Band, das bis auf den Unterleib fällt; einen glatten flachen Strohhut, der ganz leicht sitzt; eine braune oder rothe Jacke von Tuche ohne Aermel; einen schwarzen oder blauen Rock mit Noth verbrämt, der selten über die

Knie herunter geht; rothe Strümpfe mit schwarzen Zwickeln, und keine Absätze an den Schuhen. Ihre Hemden sind um den Hals herum mit einem schwarzen roth ausgezierten Halsband zusammengesogen. Die Reichern haben zwischen den Schultern eine Silberkette, die unter den Armen durchgeht, unter dem Busen schließt, und wovon die Ende mit einigen Zierrathen herunterhängen.

Ich bin von der Lage dieses Orts, von dem Sonderbaren und Muntern dieser Landsfamilie, und von dem außerordentlichen Charakter des menschenfreundlichen Doktors so eingenommen, daß ich mit Vergnügen noch einige Tage länger hier bleiben wollte; aber die Zeit ist kurz, und ich habe eine lange Reise vor mir. Ich bin u. s. f.

Sechs und dresßigster Brief.

Genf, den 26. September.

Ich nahm von meinen Freunden zu Langenau Abschied, und machte mich auf den Weg nach Avignon; wo ich den Abbe Sade, den Verfasser der merkwürdigen Lebensbeschreibung des Petrarch's, besuchen will. Ein alter, erfahrner, ehrwürdiger Herr von Solothurn, und Mitglied des dortigen souverainen Rath's, mit welchem

ich während meines Aufenthalts bey dem Bergarzt das Glück hatte Bekanntschaft zu machen, both mir einen Platz in seinem Wagen nach Bern an. Die Hauptabsicht bey meinem Reisen ist, alle brauchbare Kenntnisse zu sammeln, die ich nur bekommen kann; und mit allen Vergnügen benutzte ich diese Gelegenheit, mich mit meinem würdigen und wohlbewanderten Gefährten nicht nur von der Verfassung von Solothurn, sondern auch von der Schweiz überhaupt zu unterhalten. Ich fand den besten Willen bey ihm, meine Neugierde vollkommen zu befriedigen, und die verschiednen Fragen zu beantworten, die er mir zu thun sehr verbindlich erlaubte.

Nachmittags beschaute ich die merkwürdige Naturaliensammlung des Hrn. Springlins zu Bern. Sie besteht aus 200. Gattungen lokaler und wandernder Vögel, die man in der Schweiz findet; alle ungemein wohlbehalten. Ich bemerkte unter andern den gemeinen Adler, den Goldadler, den Embertza nivalis des Linnäus und das Schneehuhn, dessen Federn im Winter ganz weiß, im Sommer aber gefleckt sind.

Den andern Tag kam ich wieder durch Murten und Avenches, und übernachtete zu Payerne, einer Stadt im Canton Bern, welche grosse Privilegien hat. Auf der Brücke über die Broye ist eine alte römische Inschrift. Als ich sie eben studirte, redete mich ein Mann von geringem Ansehen in einem sehr feyerlichen Ton an, und sagte: Er

habe sich oft über diese Schrift hergemacht; er könne recht wohl lesen, und wisse auch ein Bißgen Latein; er habe aber nie was herausbringen können: „Denn (fuhr er fort), was zum Henker sollen die grossen Buchstaben, die N und I und O, die mit den andern gar nichts zu schaffen haben, wohl bedeuten? Geben Sie mir ein Stück ordentliches Latein, und ich will bald fertig seyn; es soll vom ersten bis zum letzten Wort übersetzt werden. Aber mit den Ns, Is und Os; ich sage Ihnen, wenn Sie sich auch noch so viel Mühe geben, Sie werden doch um nichts klüger daraus.“ Ich ließ mich aber von ihm nicht irre machen; sondern fuhr fort, die Inschrift zu entziffern, welches eben nicht im geringsten schwer war, und brachte den guten Mann durch meine Hartnäckigkeit so ausser Fassung, daß er mich mit einem mitleidigen Blick als einen Verzweifelten verließ.

Moudon ist ein artiges Städtchen, der Hauptort einer Landvogtey gleichen Namens, und war ehedem die Hauptstadt des ganzen Theils vom Waatlande, welcher dem Herzog von Savoyen zugehörte; und die gewöhnliche Residenz seines Oberlandvogtes, wo sich die Stände zu versammeln pflegten. Jetzt ist nichts Merkwürdiges da. Der Berner Landvoigt wohnt im Schloß Lucens, welches auf der Spitze eints Bergs eine ungemein mahlerische Lage hat. Dieses Schloß gehörte vor-

mals den Bischöfen von Lausanne, und war vor der Reformation einer ihrer Lieblingsörter.

Ich wollte zu Lausanne über den Genfer See nach Meillerie fahren, um den romantischen Fleck aufzuspüren, welchen St. Preux in Rousseaus Heloise mahlt, und den einer unster Landsleuthe entdeckt zu haben vorgiebt. Von da gedachte ich dann weiter längst der südlichen Küste des Sees hinzufahren, um die verschiedenen Städte von Chablais zu berühren. Alles war zu dieser Reise eingerichtet; aber zum Unglück machte eine gähe Veränderung des Wetters den ganzen schönen Entwurf scheitern; kein Schiffmann wollte es wagen, mich überzusetzen. Einer der schrecklichsten Stürme, wie der in dem angezognen Brief der Julie, brachte den See in Aufruhr; und ich hatte selbst keine Lust mehr, bloß um eine Grille zu stillen, mich solcher Gefahr auszusetzen. Ich machte also meinen Weg hübsch zu Lande nach Craspi, durch die nämliche, schöne, mannichfaltige Landschaft, durch welche ich schon gekommen war, und die man nicht oft genug sehen kann.

Den andern Tag speiste ich auf meinem Wege nach Genf mit einem Engländer zu Genthoud; wo ich hoffte, Herrn Bonnet, dem berühmten Naturkenner, auf dessen Bekanntschaft ich stolz war, meine Aufwartung machen zu dürfen: Aber zum Unglück war seine Gemahlin krank; und ich sah mich nun des großen Vergnügens beraubt, womit ich mir geschmeichelt hatte, einen mit so viel

Grund berühmten Philosophen zu sprechen; dessen unermüdeter Fleiß in Untersuchung der verschiedenen Naturphänomenen nur von seinem eigenen Scharfsinn in Erklärung derselben erreicht wird.

Genf liegt im Winkel desjenigen Arms vom Genfer See, woraus die Rhone in zwey starken und schnellen Strömen fließt, die sich aber bald hernach wieder vereinigen. Der Fluß theilt die Stadt in zwey ungleiche Theile, nimmt die trübe Arve auf, und fließt durch einen Theil von Frankreich ins mittelländische Meer. Hier hat sie das nämliche schöne durchsichtige Blau, wie der Rhein bey seinem Ausfluß aus dem Rostanzer See. Die Landschaft umher ist ausserordentlich mahlerisch, und ich konnte die prächtigen Scenen, die sie darstellt, nicht genug bewundern. Die verschiedenen Gegenstände, welche das Ganze dieser bezaubernden Aussicht machen, sind: Die Stadt, der See, die Menge Hügel und Berge, besonders der Saleve und der Mole, die sich mit Eins in einer wunderbaren Mannichfaltigkeit und in den sonderbarsten Figuren aus der Ebene erheben, und worüber die savoyischen Gletscher mit ihren Eishauptern, die in der Sonne schimmern, herragen; und endlich der majestätische Mont Blanc, welcher weit über die andern sein Haupt erhebt.

Die Stadt liegt unregelmäßig theils auf der Ebene am Ufer des Sees, theils auf einem sachten Abhange. Die Häuser sind hoch, und die meisten

von denen, die in dem mit der Handlung beschäftigten Theile von Genf stehen, haben hölzerne Schwibbögen, welche bis zum Dach aufgeführt sind. Diese Bögen mit ihren Pfeilern nehmen die Strassen ein, und geben der Stadt ein finsternes Ansehn; aber den Einwohnern kommen sie gegen Sonne und Regen trefflich zu statten. Sie ist bey weitem die volkreichste Stadt in der Schweiz; denn Zürich, welches in der Volksmenge die erste nach Genf ist, hat nur 11500. Seelen; da man hingegen hier 24000. zählt. Diese Ueberlegenheit muß man ohne Anstand der großen Industrie und Thätigkeit der Einwohner, der ausgebreitern Handlung, der Leichtigkeit, das Bürgerrecht zu bekommen, und den Privilegien zuschreiben, welche die Regierung alle Fremden, die sich hier niederlassen, genießten läßt. Die Mitglieder des Staats sind in Citoyens und Burgeois, Einwohner und Eingeborne abgetheilt. Die Citoyens und Burgeois haben das ausschließliche Recht, die Regierung zu besetzen. Die Einwohner sind Fremde, welche sich unter gewissen Privilegien hier niedergelassen; und die Eingebornen sind Söhne der Einwohner, welche noch gewisse eigene Vortheile zu genießten haben. Die zwey letztern Klassen machen den größten Theil des Volks aus.

Die Frengelbigkeit der hiesigen Regierung mit dem Bürgerrecht gegen Fremde ist um so merkwürdiger, als sie dem Geist der meisten andern Regierungen in der Schweiz schnurstracks entgegen

läuft. Indessen ist sie hier um so viel nothwendiger, weil das Gebiet der Republik so gar klein ist, und sie also eigentlich bloß durch die Anzahl und den Fleiß ihrer Einwohner existiren kann. Denn, ausser den Bewohnern der Stadt, befinden sich kaum 16000. Seelen in dem ganzen Genfergebiet.

Einem Gelehrten ist Genf besonders merkwürdig; denn jedes Fach der Wissenschaften wird hier aufs vortheilhafteste bearbeitet. Da ist Gelehrsamkeit von aller Pedanterey entkleidet, und Philosophie siehet man mit Weltkenntniß gepaart. Das Vergnügen der Gesellschaft ist mit Literatur, und das tiefste Forschen mit Eleganz und Artigkeit vermischt. Wissenschaften sind hier nicht ein ausschließliches Monopolium von Professionsgelehrten; auch nicht einmal von bloßen Liebhabern, denen Wohlstand und Muffe es vergönnen, nach dem Trieb ihres Genies sich freywillig dem Studieren zu weihen. Sogar die niedrigere Klasse des Volkes ist ausserordentlich wohl unterrichtet; und in keiner Stadt in Europa sind die Kenntnisse unter den Einwohnern so allgemein ausgebreitet. Mit grossen Vergnügen unterhielt ich mich mit einigen Krämern über literarische und politische Gegenstände, und war erstaunt, unter diesem Stande von Leuthen so viel Wissenschaftliches zu finden. Aber das Wunder hört auf, wenn man erfährt, daß sie alle in der öffentlichen Akademie, unter der Aufsicht des Magistrats, und auf Kosten des Staats unterrichtet werden;

und daselbst eine vortrefliche Erziehung bekommen.

Ein Umstand trägt in diesem Seminarium besonders viel bey, den Fleiß und die Nacheiferung der Lernenden zu schärfen. Jährlich werden denen, die sich in jeder Klasse hervorgethan, Preise ausgetheilt. Dieselben bestehen in kleinen Denkmünzen, und werden mit einem Gepränge geschenkt, das die beste Wirkung haben muß. In der Hauptkirche halten jährlich die Magistratspersonen und vornehmsten Einwohner der Stadt eine Versammlung, wo der erste Syndick selbst auf die feyerlichste Art diese Ehrenpreise denen, die sie verdient haben, ausspendet. Heut Morgens begegnete ich einen Schüler; und da ich seine Medaille sah, fragte ich ihn, was sie bedeuete? „Je la porte,“ antwortete der kaum achtjährige Knabe, „parce que j'ai fait mon devoir.“ Ich brauchte keinen stärkern Beweis, als ein solch auffallendes Beyspiel vor mir, um mich von dem guten Einfluß zu überzeugen, den diese Aufmunterungen und kluge Auszeichnungen auf die Gemüther der Jugend haben müssen.

Die Einwohner genießten auch den Vortheil des freyen Zutrittes in die öffentliche Bibliothek; und dieß Privilegium dient ihnen nicht nur das in ihrer frühen Jugend Erlernte zu behalten, sondern auch zu erweitern. Als ich in diesen Bücher-saal kam, war er eben voll Studenten, die ihre entlehnten Bücher zurückbrachten, und andre

begehrten. Ich hielt mich nur eine Stunde da selbst auf, und kann Ihnen also keinen richtigen Begriff von den dort aufbewahrten Schätzen geben: Doch hat ich den Bibliothekar, mir das Merkwürdigste zu zeigen. Unter andern Büchern und Handschriften wies er mir verschiedne Folianten; welche Briefe und andre Schriften von Kalvin enthalten, die dem Publikum noch niemals sind mitgetheilt worden.

Zwingli, Descolampadius und Haller hatten zwar schon einige Jahr zuvor, ehe Kalvin zu Genf auftrat, den größten Theil der Schweiz reformirt; aber doch hat letzterer, wie Voltaire richtig bemerkt, der reformirten Kirche überhaupt den Namen gegeben; gerade wie die neue Welt ihren Namen vom Amerikus Vespucius, und nicht von ihrem ursprünglichen Entdecker Kolumbus hat. Kalvin war auch nicht einmal von Genf der erste Reformator; aber weil er die neue Religionsverfassung mehr befestigte, und den Grund zu der geistlichen Regierungsform legte, die bis jetzt unverändert ist beygehalten worden, verdunkelte er gänzlich den Ruf seines Freundes, Wilhelm Farel's, welcher eigentlich den frühesten Saamen der Reformation ausgestreuet hatte, den Kalvin nur zur Reife brachte. Dieser letzte außerordentliche Mann, obgleich er in Genf ein blosser Fremder war, bekam wirklich über die Bürger ein so grosses Uebergewicht, daß er auch in Staatssachen keinen unbeträchtlichen Einfluß hatte, und

viel zur Gründung der igtigen politischen Verfassung der Republik beytrug. Aber auch auf geistliche und politische Gegenstände schränkte sich seine Thätigkeit noch nicht ein; er brachte nach seinem ganzen Vermögen die freyen Künste und Wissenschaften, und die schöne Literatur in Aufnahme. Zu diesem Zweck und zur Aufmunterung der theologischen Studien bewegte er die Regierung, eine öffentliche Akademie zu stiften. Er selbst und seine gelehrtesten Kollegen hielten in diesem Seminarium mit so außerordentlichem Ruf und Glücke Vorlesungen, daß junge Leuthe aus allen Gegenden zusammen strömten, um davon Nutzen zu ziehen. Und aus ihren Schooß hat die Welt die gelehrtesten und geschicktesten Männer erhalten.

Der Charakter dieses uneigennütigen und berühmten Reformators ist auf seiner lichten Seite so blendend, daß er bey dem ersten Anblick die Flecken überstrahlt, welche nicht minder mit gutem Grund seinem Ruhm ankleben. Denn, denkt man einen Augenblick über das Stachlichte, Hochge-spannte, Eigensinnige und Unbiegsame seines Temperaments und Betragens, und vor allem über seine grausame Verfolgung seines ehemaligen Freunds, des unglücklichen Servets nach; so wird man an diesem berühmten Mann mit Abscheu eines jener traurigen Beyspiele beweinen, das uns beweist, wie in der Zusammensetzung der menschlichen Natur die vortreflichsten Eigenschaften oft mit den verwerflichsten gemischt sind.

Doch muß man, seine Unverträglichkeit betreffend, gestehn, daß auch andre der berühmtesten Reformatoren von dem nämlichen lieblosen Verfolgungsgeist getrieben wurden, und in ihrer sonderbaren und unbegreiflichen Blindheit nicht nur gegen den Geist, sondern auch gegen die deutlichsten Befehle des Evangeliums glaubten, Gewissensdespoterey sey in jeder andern, nur in ihrer eignen Kirche nicht, unchristlich. Dieser abgeschmackte und gefährliche Wahn stellte sie ihren Gegnern aus dem Papstthume von einer sehr schwachen Seite bloß; denn dem eingeschränktsten Kopf muß einleuchtend seyn, daß, wenn der Verfolgungsgeist für eine Kirche gelten soll, er auch für alle gelten müsse.

Dessen ungeachtet ist Genf gegenwärtig der toleranteste von den reformirten Staaten in der Schweiz; denn seine Regierung allein gestattet die öffentliche Ausübung der lutherschen Religion. Die Geistlichen sind daher eben so weise, als dem Geist und Buchstaben der christlichen Offenbarung gehorsam, und haben die Grundsätze ihres grossen Patriarchen, Kalvin, aufgegeben. Dieser wackere Reformator hat zwar noch ihre ganze Achtung; aber sie wissen seine Tugenden von seinen Fehlern, ohne gegen die einen oder die andern blindlings parthenisch zu sey, außs richtigste zu unterscheiden. Ich bin u. s. f.



Sieben und drenzigster Brief.

den 23. Oktober.

Nun schreibe ich Ihnen zum drittenmal aus Genf. Um sowohl von der Geschichte, als Regierungsform dieser Stadt alle mögliche Nachrichten einzuziehen, besuchte ich sie auf meiner Rückreise von Avignon*) in die Schweiz noch einmal. Nun will ich aus meinen Bemerkungen hierüber alles das zusammenfassen, was ich ihrer Aufmerksamkeit werth finde; muß Ihnen aber auch voraus sagen, das alles so unverdaut, so wenig in Ordnung zu bringen ist, daß ich mich ganz und gar auf Ihre Güte verlasse, wenn ich Ihnen folgende Betrachtungen mittheile.

Unter den Nachfolgern Karls des Grossen war die Stadt Genf mit ihrem Gebiet ein Theil des deutschen Reichs. Aber da die kaiserliche Macht in Deutschland selbst geschwächt wurde, mußte sie natürlich in den Grenzprovinzen noch unbedeutender werden. Gleich den andern grossen Vasallen des Reichs bekamen die Bischöfe von Genf nach und nach über die Stadt und ihr Gebiete viele Gewalt, deren die Kayser nichts, als die Erweiterung der Freyheiten des Volks entgegensetzen konnte.

*) S. den Anfang des vorhergehenden Briefs.

ten. In diesem Zeitraum der Verwirrung stuh-
den die Bischöfe und die Grafen von Genf in einem
unaufhörlichen Gezänke; denn die letztern waren
zwar ursprünglich nur kaiserliche Beamten, und
wurden als bischöfliche Vasallen angesehen; fiengen
aber allgemach an, auf die ausschließliche Verwal-
tung der Gerichte Ansprüche zu machen. Die
Bürger benutzten diese Streitigkeiten, schlugen
sich gelegentlich zu einer und der andern Parthey,
und erhielten von beyden nachtheiligen Ausdehnun-
gen ihrer Privilegien.

Nachdem aber das Haus Savoyen die Graf-
schaft Genf käuflich an sich gebracht, und folglich
mit Ueberlegenheit die Würde eines Grafen antrat,
machten die Bischöfe und das Volk gemeinschaftliche
Sache gegen die wachsende Macht des erstern;
denn das Ansehn der einen und die Freyheit des
andern liefen miteinander gleiche Gefahr. Wäh-
rend dieses Zeitraums waren die Ansprüche der Gra-
fen, Bischöfe und Bürger mannichfaltig genug,
die sonderbarste und verworrenste Staatswirthschaft
zu veranlassen: Aber endlich wußten es die erstern
so künstlich anzustellen, daß die Eintracht zwischen
den Bischöfen und Bürgern brechen mußte; denn
sie waren schlaue genug, ihren Brüdern, oder auch
ihren unehelichen Kindern auf den bischöflichen Stul
zu helfen. Nun wurde ihre Gewalt zu Genf so
erweitert, daß Karl der dritte, Herzog von Sa-
voyen, gegen den Anfang des sechszehnten Jahrhun-
derts unumschränkter Herr und der grausamste Des-

pote der Stadt war, obſchon ſie bereits die vollkommene republikaniſche Verfaſſung hatte. Hieraus entſtand ein ewiger Kampf zwiſchen dem Herzog und den Bürgern; indem ſich dieſe der Tyranny ſowohl mit den Waffen in der Hand als durch heimliche Anſchläge entgegenſtellten. Nun theilten ſie ſich in zwey Partheyen. Die Eiferer für die Freyheit wurden Endgenoſſen genennt; die Anhänger des Herzogs aber mit dem Namen Mammelucken, oder Sklaven, gebrandmarkt.

Der Bund, welchen die Stadt im Jahr 1526. mit Bern und Freyburg errichtete, iſt die eigentliche Epoche ihrer Freyheit und Unabhängigkeit; denn nicht lange hernach wurde die Herrſchaft des Herzogs abgeſchüttelt, der Biſchof aus der Stadt vertrieben, die republikaniſche Verfaſſung beſtegründet, und die Reformation eingeführt. Von der Zeit an bekriegten Karl und ſeine Nachfolger Genf unabläſſig; aber der unerschrockene Muth der Bürger, und der Beyſtand des Kantons Bern, trozten allen ihren Befehdungen.

Im Jahr 1584. trat die Stadt mit Zürich und Bern in ein ewiges Bündniß (Freyburg hatte die Allianz aufgegeben, als die Bürger die Reformation annahmen;) und kraft dieſes Verhältniſſes iſt Genf mit der Schweiz verbündet.

Den letzten Verſuch that das Haus Savoyen im Jahr 1602; als Karl Emanuel die Stadt in der tiefften Friedensſtille verrätheriſcher Weiſe angriff. Zweyhundert ſeiner Soldaten erſtiegen in der Nacht,
als

als alle Einwohner in der harmlosesten Sicherheit schliefen, die Mauern; wurden aber zeitig genug entdeckt, und von einer Handvoll Bürger, die ihr Leben zur Vertheidigung der Freyheit ihres Vaterlandes rühmlich aufopferten, mit verzweifeltem Muth zurückgeschlagen. Zum Andenken dieses Vorfalles ist eine Inschrift über das Rathhaus gesetzt worden, und einige der feindlichen Sturmleitern werden in dem Zeughaus aufbewahret. Dieser Meineid veranlaßte einen Krieg, der das Jahr darauf durch einen feyerlichen Vertrag geendigt worden, seit welchem zwischen Savoyen und Genf der Friede unverbrüchlich gehalten wurde. Inzwischen hat erst 1754. der König von Sardinien die Unabhängigkeit der Republic förmlich anerkannt.

Kaum war mit Savoyen Friede gemacht, als die Flammen der innern Zweytracht, denen jede Volkesregierung so viel Nahrung gibt, und die durch die gemeinschaftliche Gefahr vor dem äusseren Feind bisdahin gedämpft wurden, auszubrechen begannen. Die Geschichte von Genf enthält daher fast das ganze verfloßene Jahrhundert durch, ausser den Gährungen zwischen den Aristokraticern und Demokraticern, kaum etwas anders von Erheblichkeit. Der Kampf wurde auf beyden Seiten mehrmals so lebhaft und stürmend, daß er den Staat mit einer augenblicklichen und gänzlichen Revolution bedrohte; aber doch ward er am End immer ohne weitaussehende Folgen glücklich beygelegt.

Ohngefähr zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts war die Gewalt des Rathes der Zweyhundert ganz unumschränkt geworden. Um sie zu beschneiden, brachte die Volksparthey 1707. ein Gesetz heraus, wodurch festgesetzt wurde, daß alle fünf Jahre eine allgemeine Versammlung der Citoyens und Bourgeois sollte gehalten werden, um sich über die Staatsgeschäfte zu berathen. Diesem Gesetz zufolge wurde 1712. eine solche Versammlung angestellt, und der erste Akte der ganzen, zur Gesetzgebung versammelten Gemeinde war die völlige Abschaffung der obgedachten Verordnung. Schwerlich läßt sich dieser wunderbare Vorfall aus einer Gemeinstelle von dem Leichtsinne und Wankelmuth des Volkes erklären. Rousseau setzt ihn daher in seinen *Lettres ecrites de la Montagne* den Kunstgriffen der Rätthe, und den zweydeutigen Ausdrücken welche auf den damals üblichen Billets vorgeschrieben waren, auf die Rechnung. Denn die dem Volk vorgelegte Frage war: „Ob die Meynung
 „ der Rätthe, die periodischen allgemeinen Versamm-
 „ lungen wieder abzuschaffen, ein Gesetz werden
 „ sollte?“ Und auf denen zu dieser Absicht übergebenen Billets stuhnden *Appropation* und *Rejection*; so daß es immer das nämliche war, auf welche Seite man sich lenken mochte. Wählte man das Billet der *Approbation*, so trat man der Meinung der Rätthe bey, die periodischen Versammlungen abzuschaffen; und nahm man das Billet der *Rejection*, so verwarf man ja natürlich nichts an-

ders als die periodischen Versammlungen. Verschiedne Bürger beklagten sich freylich hernach, man habe sie betrogen; denn sie hätten nicht die periodischen Versammlungen, sondern die Meinung der Ráthe verwerfen wollen. *)

Diesem ausserordentlichen Widerruf zufolge wuchs die Macht der Aristokratie immerfort; bis vor wenigen Jahren, unter Begünstigung sehr sonderbarer Umstände, ein seltener Geist der Eintracht und Beharrlichkeit zusammenstimmte, und verschiedene Veränderungen in der Verfassung von Genf veranlaßte, wodurch die Gewalt der Ráthe eingeschränkt, und die Freyheit des Volks erweitert wurde. Glücklich, wenn es sich mäßigen kann, und nicht durch unaufhörliche Erweiterung seiner Privilegien, und durch allzu tiefe Herabsetzung des Magistrats das Gemeine Wesen in seinen Grundbesen erschüttert!

Die jetzige Verfassung von Genf ist ein Mittel Ding zwischen den andern demokratischen und aristokratischen Staaten der Schweiz; demokratischer, als irgend einer der letztern, in soweit die souveräne und gesetzgebende Macht ganz in den Händen der versammelten Bürgerschaft (Citoyens und Bourgeois) steht; und aristokratischer als die erstern, weil die Gewalt des Grossen und Kleinen Raths sehr ansehnlich ist.

Der Kleine Rath der XXV. hat verschiedene Gerechtsamen, welche den Vorzügen der Senate

*) Ouevres diverses de Rousseau. Vol. IV. p. 259.

in den aristokratischen Staaten nichts nachgeben. Derselbe ernennet die Hälfte des grossen Rathes; aus seinem Mittel werden die vornehmsten Staatsbedienungen besetzt; er berufet den Grossen Rath, und die Bürger zur Allgemeinen Versammlung zusammen; er berathet sich vorläufig über alles, was vor den Grossen Rath und von da vor die Allgemeine Versammlung kommen soll. Kurz; er hat das Recht des Vortrages. Da also jeder Akte nothwendig von ihm entspringt, so kann folglich ohne seine Bewilligung kein Gesetz gemacht werden. Auch hat dieser Senat grösstentheils die vollziehende Gewalt, die Finanzverwaltung, und in einem gewissen Maasse die Civil- und Criminal-Jurisdiction in seinen Händen. So besetzt er ferner die meisten niedere Staatsbedienungen, und hat ausschliesslich das Recht, das Bürgerrecht zu vergeben. Ueberdas macht er mit 35. ebenfalls von ihm selbst gewählten Mitgliedern den Rath der LX. aus, welcher sich nur auf Zusammenberufung der erstern, und allein bey ausserordentlichen Vorfällen versammelt.

Diesen ansehnlichen Vortheilen halten aber die Gerechtsame des Grossen Rathes, und die Freyheiten der Allgemeinen Versammlung die Waag. Des erstern Vorzüge sind, daß er aus seinem Mittel den Kleinen Rath wählt; in allen Sachen von einem bestimmten Werth die Apellationen annimmt; Verurtheilte begnadigt; die wichtigsten Staatsbedienungen besetzt, nur diejenigen ausgenommen welche

der Allgemeinen Versammlung vorbehalten sind; und endlich genehmigt oder verwirft, was der Senat vor das Volk bringen will.

Der Souveräne Rath, oder die Allgemeine Volksversammlung besteht aus den Citoyens und Bourgeois der Stadt. Ihre Anzahl beläuft sich ohngefähr auf 1500. Aber selten kommen über 1200. zusammen; indem die übrigen sich ausser Landes niedergelassen, oder gewöhnlich abwesend sind. Ich hätte Ihnen schon lange den Unterschied zwischen Citoyens und Bourgeois bemerken sollen. Die letztern sind entweder ausser Landes geborne Söhne von Citoyens oder Bourgeois *), oder haben das Bürgerrecht erkauf; die erstern hingegen sind in der Stadt geborne Söhne von Citoyens oder Bourgeois. Die Bourgeois können wohl in den Rath der CC. kommen; aber zu dem Senat, und zu den Stellen, welche er besetzt, werden nur Citoyens zugelassen.

Die Allgemeine Versammlung wird jährlich zweymal gehalten. Sie ernennt die vornehmsten Magistratspersonen; genehmigt oder verwirft die von den Rätthen in Vorschlag gebrachten Gesetze; macht Auflagen; schließt Bündnisse; erklärt Krieg und Friede, und ernennt die eine Hälfte des Grossen Rathes. Sie entscheidet alles, was vor sie kommt, durch die Mehrheit der Stimmen, und jedes Mit-

*) Die Kinder derjenigen, welche im Dienst des Staats ausser Landes sind, haben alle Vorrechte der Citoyens, ob sie schon nicht in Genf geboren sind.

glied giebt die seinige, ohne weiter darüber debattiren zu dürfen. Diese Einschränkung hat ihren guten Grund; denn in einer Volksversammlung von Genfern, von welchen auch der geringste mit seiner Staatsverfassung genau bekannt ist, und welche überhaupt einen starken Hang zur politischen Steckenreiterey haben, würde des Deliberirens kein Ende, und die Zeit mit muthwilligem Deklamiren verschwendet werden, wenn jeder seine Stimme nach Belieben mit Gründen unterstützen, oder verstärken könnte. Aber der stärkste Damm gegen die Gewalt des Kleinen Rathes ist die Art die Syndics zu wählen, und das Recht der Repräsentation. Die 4. Syndics, oder Häupter der Republic, werden jährlich von der Allgemeinen Versammlung aus dem Kleinen Rath gewählt; und das nämliche Mitglied kann erst nach dem Verlauf von drey Jahren wieder gewählt werden. Folgendes ist die gewöhnliche Art zu wählen. — Der kleine Rath ernennet acht seiner Glieder zu Kandidaten, welche vom grossen Rath müssen gut geheissen werden; und aus diesen 8. wählt die Allgemeine Versammlung die 4. Syndics. Inzwischen hat sie nicht nur das Recht, die 8. vorgeschlagenen Kandidaten, sondern auch alle Glieder des Senats der Reihe nach zu verwerfen; und in diesem Fall werden der Versammlung aus dem grossen Rath 4. Glieder vorgeschlagen. Werden diese zu Syndics ernennet, so sind sie eben dadurch schon Mitglieder des Kleinen Rathes, und aus diesem wird dann eine gleiche Anzahl abgesetzt,

und in den Grossen Rath zurückgewiesen. Doch man hat noch kein Beyspiel, daß die Allgemeine Versammlung dieses Recht, 4. Glieder des Senats zu entsetzen, wirklich ausgeübt habe. *)

Was die zweyte oben berührte Einschränkung der Gewalt des Kleinen Raths, nämlich das Repräsentationsrecht betrifft, so hat jeder Citoyen und Bourgeois, sowohl einzeln als in Gemeinschaft das Recht, sich an den Senat zu wenden, entweder um eine neue Verordnung zu betreiben, oder gegen einen Regierungsacte Vorstellungen zu machen. Vielleicht waren diese Repräsentationen eines der Hauptmitteln, die Freyheit des Volks gegen den verschiednen Anwachs der beyde Rätze zu sichern, und die Magistratspersonen zu verhindern, ihre Gewalt nicht so willkürlich, wie in einigen andern Republicken der Schweiz, auszu dehnen. Die Rathsglieder müssen auf diese Repräsentationen bestimmte Antwort geben; denn ist sie nicht befriedigend, so wird zum zweytenmal repräsentirt. Nach der Art und dem Gewicht der Beschwerde wird eine Repräsentation von mehreren oder wenigern Bürgern unterstützt; und manchmal hat sich die Zahl der Remonstranten schon auf einige hundert belaufen.

Die Befoldungen der Rathsglieder sind so un beträchtlich, daß sie für den Geldgeiz gewiß keine

*) Seitdem dieses geschrieben worden, habe ich erfahren, daß die Citoyens und Bourgeois bey den Wahlen vom 1777. vier Glieder aus dem Senat gestossen haben.

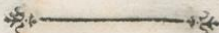
Versuchung sind. Gefühl von Ehre, Herrschgeist, der gute Wille dem Vaterland zu dienen, und der Personalkredit, welchen man davon zu hoffen hat, sind also die einzigen Beweggründe der Kandidaten, um eine Stelle im Rath zu werben. Demzufolge sind dieselben überhaupt mit Männern von dem ehrwürdigsten Character, und den glänzendsten Fähigkeiten besetzt.

Wenn man das höchste annimmt, so belaufen sich die jährlichen Staatseinkünfte kaum auf 300000 Gulden, welche aber bey einer guten Wirthschaft zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben mehr als hinreichend sind; so daß dieser Freystaat die Sicherheit seiner Untergebnen mit einem Einkommen bestreiten kann, welches mancher Privatmann in England und Frankreich der Ueppigkeit und dem Laster opfert.

Merkwürdig ist, daß eine Republik, wie Genf, und wo man die Grundsätze der Freyheit so deutlich und allgemein kennt, kein ordentliches Strafgesetzbuch hat. Denn, obschon die Proceßform äußerst genau bestimmt ist, so ist doch das Verhör des Schuldigen privat, und die Bestrafung der willkührlichen Entscheidung des Rathes überlassen. Auch sind die Gerechtsamen des Volks nicht mit der Genauigkeit festgesetzt, welche man erwarten sollte. Unter Abemar Fabri, Bischof von Genf, ist zwar im vierzehnten Jahrhundert eine gewisse Anzahl, sowohl Civil, als Kriminalverordnungen, nebst verschiedenen Gebräuchen und Rechten förm-

lich zusammengetragen worden; und die Bischöfe haben geschworen, sich darnach zu halten. Diese Statuten, wenn sie den Namen verdienen, sind auch von Amadeus VIII. von Savoyen bestätigt worden. Das Volk appellirt in allen streitigen Fällen an diesen Kodex; aber er ist auf die unordentlichste und verworrenste Art zusammengestoppelt, und noch dazu wollen ihn die Räthe nicht als ein Gesetzbuch anerkennen, weil er vor der Befestigung der Unabhängigkeit der Republick publicirt worden. Von den Gesetzen, die seitdem in den Allgemeinen Volksversammlungen gemacht wurden, sind wenige gedruckt und in den Händen des Publikums; die übrigen bewahrt der Senat in seinen Archiven. Denn die allgemeine Versammlung hat keinen besondern, eignen Schreiber: Alle Gesetze, welche sie geltend macht, werden von dem Sekretär des Senats niedergeschrieben; daß also dieser letztere einiger Despositar von den Verordnungen ist, welche den Augen der ganzen Gemeinde offen liegen sollten. Dester schon hat das Volk einen so deutlichen und bestimmten Municipal- und Penal-Kodex begehrt, daß nichts weiter der willkürlichen Entscheidung des Raths überlassen wäre; aber allzeit fand derselbe Auswege, diese sehr billige und vernünftige Forderung wieder abzulehnen.

Das Civilgesetzbuch ist noch der vollkommenste Theil der Statuten der Republick. Alle Handlungssachen sind darin sehr wohl regulirt, und das Privateigenthum ist aufs Beste gesichert. Es ist wohl



überflüssig, Sie mit einer umständlichen Nachricht von den hiesigen Prachtgesetzen zu belästigen. Es sind fast die nämlichen, wie die von der Art in den meisten andern Staaten der Schweiz. Aber das Gesetz gegen die Bankeroute ist zu außerordentlich streng, als daß ichs übergehen könnte. Macht ein Glied der Regierung Bankerout, so ist er eben dadurch aus den Råthen verstoßen; und von diesem Augenblick an bleibt er so lange, bis er alle seine Schuldner befriedigt hat, unfähig, irgend eine Stelle in der Republik zu bekleiden. Sogar seine Kinder trift diese Erniedrigung mit; und kein Bürger kann eine Staatsbedienung, von welcher Art sie sey, antretten, so lange als die Schulden seines Vaters nicht bezahlt sind.

Die Stadt hat, wie alle andre Hauptstädte in der Schweiz, ihren öffentlichen Getraidespeicher. In allen Staaten sind Magazine von der Art; aber in einem so volkreichen Ort wie Genf sind sie ganz besonderes Bedürfnis, da, im Fall die benachbarten Mächte die Ausfuhr des Getraides in das Gebiete der Republik sperren sollten, sie allem Schrecken einer allgemeinen Hungersnoth ausgesetzt seyn würde. Zur Zeit einer Theuerung hat man schon oft empfunden, wie wohlthätig diese Einrichtung ist; und alle Schriftsteller, welche ihre Beobachtungen über die hiesige Verfassungen bekannt gemacht, ertheilen ihr das gebührende Lob. Aber einen grossen Fehler, den man hingegen der öffentlichen Getraideverwaltung zu Bern und Zürich nicht zur Last le-

gen kann, haben sie zu Genf übersehen. Die hier sogenannte Kornkammer ist eine Komission des Rathes der CC. welche bevollmächtigt ist, die öffentlichen Magazine mit Getraide zu versehen. Das Korn wird durch wohl ausgedachte Maschinen gedörrt, und den Wirthen und Beckern ins Kleine verkauft. Die Regierung gewinnt etwas ansehnliches dabei; und in einem Nothfall hat man immer auf ein und ein halbes Jahr zum Unterhalt der Bürger hinlängliches Getraide im Rückhalt. Bis daher alles gut und schön. Aber nun fällt die ganze Last dieser Einrichtung auf den Armen. Die Direktors nämlich kaufen die Früchte so wohlfeil als sie können; und verkaufen dann den Theil davon, welcher schon am längsten liegt, theurer als man solche in den benachbarten Ländern haben kann. Es fällt also den Beckern unmöglich das Brod so gut und so wohlfeil zu liefern, als man es auf der Gränze von Savoyen bekommt. Nun aber ist die Einfuhr desselben aufs schärfste verbotten. Die Familien, die es thun können, versehen sich darum zu ihrem eignen Gebrauch mit Getraide; unterdessen der Arme unter dem Zwang, sein tägliches Brod um den hohen Preis vom Becker zu nehmen, darbet. Vielleicht aber kann man sagen, daß die Regierung eben nicht reich genug ist, die Getraideverwaltung, durch Aufopferung des besagten Gewinns, mit der Kornkammer zu Bern und Zürich auf gleichen Fuß zu setzen.

Auf der Seite gegen Savoyen ist die Stadt stark befestigt. Sie unterhält immerfort eine Garnison von ungefähr 900. Mann; und dieselbe sowohl als die Bestungswerke dienen allenfalls nur gegen den ersten, gähnen Anfall. Gegen eine förmliche Belagerung würden sie sich wohl nicht lange halten können. Die Verbindung der Republick mit der Eydgenossenschaft, vermittelst Zürich und Bern, macht eigentlich ihre Brustwehr aus. Und da dem Könige von Frankreich sowohl, als dem von Sardinien daran gelegen ist, gut mit den Schweizern zu stehen, und Genf bey seiner Unabhängigkeit zu erhalten, so hat dieser Freystaat seine Sicherheit einer Ursache zu verdanken, die in andern Umständen leicht die größte Gefahr für denselben werden könnte; nämlich, daß sein Gebiete von so mächtigen Nachbarn begrenzt ist.

Genf ist die einzige Republick in der Schweiz, welche keine regulirte Truppen in auswärtigen Diensten, und darum auch das Werben in ihrem ganzen Gebiete weislich verbothen hat. Ich bin u. s. f.

Acht und dreszigster Brief.

Biel, den 26. Oktober.

Das kleine Gebiete von Biel zählt kaum 6000. Einwohner, liegt zwischen dem See und einer von den Bergketten des Jura, und wird von den Kantons Bern und Solothurn, von dem Bisthum Basel und dem Fürstenthum Neuchatel eingeschlossen. Die Stadt ist am Fuß des eben gedachten Gebirges, und in einiger Entfernung vom See gelegen, welcher hier etwas über zwey deutsche Meilen in die Länge, und eine in der Breite hat. Die Ufer sind schön und mahlerisch, und das Städtchen Nidau liegt allerliebst auf der Ostseite. Mitten im See steht eine dem Kanton Bern zugehörige Insel, worauf der verfolgte Rousseau, als er auf alle Vorrechte eines Citoyens von Genf Verzicht gethan hatte, einige Monathe wohnte, bis ihn die bernersche Regierung aus ihrem Gebiete verwies. Bey dieser Gelegenheit muß ich bemerken, daß das Schicksal dieses scharfsinnigen Philosophen eben so außerordentlich als seine Lehre war. Denn, aus zwey Republicken verwiesen, fand er in der Hauptstadt einer Monarchie seine Freystätte; und noch wunderbarer ist, daß, nach der Sage, gerade durch Veranstellung der nämlichen Monarchie der Rath von

Genf sich eine Handlung willkürlicher Gewalt gegen ihn erlaubt hat, die durch ihre Folgen das eigene Ansehn desselben schwächte.

Der Bischof von Basel ist der Souverän dieses kleinen Staats. Vornals war seine Gewalt beträchtlich; aber jetzt ist sie äusserst eingeschränkt. Wirklich weiß ich nicht, wie ich die ganz sonderbare Verfassung von Biel benamsen soll. Sie ist so wenig eine eingeschränkte Monarchie, als eine unabhängige Republick zu nennen. Sie scheint mit beyden verwandt, und eine Art vermischter Regierung zu seyn.

Der Bischof von Basel, oder, wie ihn die reformirte Kantons nennen, der Fürst von Bruntout, empfängt bey dem Antritt seines Bisthums von den Bürgern und der Miliz der Stadt, mit allen Aeußerungen der Unterwerfung, die Huldigung; aber zu gleicher Zeit beståtigt er auf die feyerlichste Art alle ihre Privilegien und Freyheiten. Ein von ihm selbst gesetzter Meyer repräsentirt ihn, und hat das Recht, den Kleinen Rath, als das höchste Gericht, zusammen zu berufen, in demselben zu präsidiren, die Stimmen zu sammeln, und, ohne selbst eine solche zu geben, das Urtheil zu eröffnen. Die Gerechtigkeit wird zwar im Namen des Fürsten betrieben und vollzogen; aber weder er noch sein Meyer kann Verurtheilte begnadigen, oder das Urtheil mildern. Alle Civil- und Kriminalsachen kommen vor diesen Rath, als die erste Instanz; und in wichtigern Fällen kann an den souveränen Rath

appellirt werden. In beyden Fällen wählt sich jede Parthey ein Glied des Rathes zu ihrem Sachwalter; welches Amt das Mitglied ohne Sporn und Belohnung auf sich nehmen muß. Auf diese Advokaten paßt nun freylich Martials harte Beschuldigung nicht, daß sie iras & verba locant; und man muß gestehen, daß sie eine äußerst seltene Gattung ihres Geschlechtes sind.

Die Einkünfte des Landesherrn belaufen sich jährlich auf ohngefähr 3000. Gulden. So unbedeutend nun auch diese seine Civilliste ist, so ist sie doch ungleich wichtiger als seine Gewalt; denn mit der Regierung hat er gerade so viel als nichts zu thun. Der Große und Kleine Rath machen die Regierung der Stadt aus. Jener besteht aus 40. Gliedern, und hat die gesetzgebende Gewalt; bey dem letztern von 24. Gliedern steht die Exekution. Alle diese 64. Personen müssen verheyrathete Männer seyn, und werden von ihnen selbst gewählt. In so weit ist die Verfassung ganz aristokratisch. Der Bürgermeister, als das Haupt der Regierung, wird von den beyden Rätthen gewählt, und præsidiert in denselben, wenn sie sich mit einander versammeln. Er behält seine Stelle lebenslang; muß aber, wie auch die verschiedenen Magistratspersonen in ihren Bedienungen, jährlich von den Rätthen bestätigt werden. Die Besoldungen dieser Stellen sind äußerst mäßig; und die Ausgaben des Staats so gar gering, daß, im Vergleich mit ihnen, die Einnahmen überflüssig groß sind.

Unerachtet der Landesherrlichkeit des katholischen Bischofs, hat dieser reformirte Freystaat doch das uneingeschränkste Recht, Auflagen zu machen, Bündnisse zu schliessen, Krieg und Frieden zu erklären, und kurz alle Handlungen der unbedingtesten Gesetzgebung auszuüben. Diese sonderbare Verfassung ist von Bern, Freyburg und Solothurn, womit die Stadt enge verbunden ist, garantirt; und Kraft dieses Verhältnisses gehört sie zu der helvetischen Eydgenossenschaft. Merkwürdig ist, daß die Verbindung zwischen diesen Kantons und Biel den Bund mit dem Bischof überwiegt; denn die Stadt hat das Recht, Gesandte zu den ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen zu schicken, welches der Fürst nicht hat.

Die Landessprache ist eine Art von Provincialdeutsch; da aber das Gebieth an das Fürstenthum Neuchatel gränzt, so sprechen die Einwohner auch eine Art von verderbtem Französch. Sie sind arbeitsam und fleißig. Die Stadt hat verschiedene Manufacturen, und wegen ihrer Lage einen ausgebreiteten Handel.

Ich habe Ihnen schon oft bemerkt, daß das gemeine Volk in der Schweiz viel belehrter ist, als die nämliche Klasse von Leuthen in andern Ländern. Ich hat deswegen gestern Abend meinen Wirth, mit mir zu Nacht zu speisen; und ich fand an ihm einen Mann, der wohl zu nichts weniger, als zu einem stummen Gaste gemacht war. Er gab mir sehr umständlichen Bericht von der Cere-

monte, welche vor kurzem, bey der von dem neuen Bischofe den Bürgern abgenommene Huldigung, hier vorfiel. Mit Vergnügen hörte ich ihm zu, wie er mit rechter Begeisterung des Nationalstolzes sich über die Schönheit und Grösse des Auftrittes, über die Pracht des Aufzugs, die Menge der Zuschauer, sowohl fremder als einheimischer, und über die bey diesem Anlaß gegebenen Gastereyen und Bälle, verbreitete. Nach seiner glänzenden Beschreibung hätte man glauben sollen, er spräche von der Krönung des deutschen Kayfers oder des Königs von Frankreich. Für einen Einwohner von Biel, dessen Regierung ganz ohne alles äussere Gepränge geführt wird, und wo der Luxus noch ziemlich verbannt ist, mußte das wirklich ein ausserordentliches Schauspiel seyn. Die Erzählung meines Wirths erinnerte mich an die alten Lehnsherrschaften, wo die grossen Kronvassalen dem Lehnsherrn huldigten, und ihm mit dem Munde unbedingten Gehorsam versprachen, in der That aber alle Vorrechte der Unabhängigkeit behaupteten.

Ich habe eben längst dem See hin, welcher hier schön mit Landhäusern besetzt ist, einen sehr angenehmen Spaziergang gemacht. Ich kam auf meinem Weg über eine Ebene zwischen der Stadt und dem See, welche der souveräne Rath durch eine Art von Akergesetz, das ihm Ehre macht, stückweise unter die Bürger, zu ihrer eignen Privatbenutzung, vertheilt hat. Sie ist durchaus zu kleinen niedlichen Rükengärten angelegt worden.



Die Einrichtungen dieses Miniaturstaats sind wirklich vortreflich. Vor kurzem ist das Bürgerrecht um einen billigen Preis feil gemacht worden. Diese weise Verordnung muß zur Bevölkerung der Stadt und zum Anwachs ihres Handels sehr viel beitragen.

Ich kenne Ihre Denkart, werther Herr, zu gut, als daß ich mich entschuldigen sollte, Ihren Augen hier sowohl, als an verschiedenen andern Stellen, Republikchen von der Art vorgestellt zu haben. Die mannichfaltigen Regierungsarten, wo ein die bürgerliche Gesellschaft vertheilt ist, gibt einem philosophischen Kopf reichen Stoff zur Unterhaltung und zum Nachdenken; und ich weiß, daß Ihnen das kleinste Fleckchen auf diesem Erdenrund, welches von der Freyheit eingeweiht ist, immer ein würdiger Gegenstand sowohl ihrer Neugierde als ihrer Ehrfurcht seyn muß. Ich bin u. s. f.

Neun und dreyßigster Brief.

Solothurn, den 28. Oktober.

Von Biel nach Solothurn geht der Weg durch ein reiches und wohl angebautes Thal des Jura. Die Stadt liegt sehr gut an der Aar, die sich hier in einen schönen, breiten Fluß ausdehnt,

und an dem Fuß einiger hohen und steilen Hügel herfließt. Die Landschaft umher ist außerordentlich mahlerisch und mannichfaltig.

Ich will Ihnen nicht, nach dem Privilegium der Herren Reisebeschreiber erzählen, daß Solothurn, wie einige Alterthumskundige uns ohne Anstand berichten, vom Patriarchen Abraham sey erbaut worden. Aber glaublicher ist Ihnen vielleicht, daß sie eine der 12. Städte war, welche die ursprünglichen Einwohner dieser Lande bey ihrer Auswanderung in Gallien verheert haben. Wann und wie nun auch immer die Stadt mag zerstört worden seyn; so ist doch aus einer Menge Inschriften, Münzen und andern Alterthümern, die in der Gegend sind gefunden worden, erweislich, daß sie von römischen Pflanzvölkern wieder hergestellt wurde, und gewiß eine römische Besetzung war, wie ihr alter Name, Castrum Solodurense, nothwendig mit sich bringt.

Die ganze Periode der Unwissenheit und Barbarey hindurch, welche auf den Umsturz des römischen Reichs erfolgte, ist kaum etwas von der Stadt bekannt, außer daß sie von den Nordvölkern, die den größten Theil von Europa überschwemmten, verheert und geschleift ward. Von ihrer Wiederaufbauung an, bis zu ihrer Aufnahme in die Helvetische Eydgenossenschaft im Jahr 1481. war sie mit andern Reichsstädten, die nach und nach ihr Gebiet erweiterten, und nach allerley

Gezerrt sich endlich ganz unabhängig machen, in gleicher Lage.

Der Kanton Solothurn hat ohngefähr 18. Stunden in die Länge, und 10. in seiner größten Breite; erstreckt sich theils über die Ebne, theils über die Gipfel des Jura. Seine Volksmenge beträgt zwischen 40. bis 50000. Seelen, wovon auf die Hauptstadt ohngefähr 5000. kommen. Alle Einwohner des Kantons sind katholisch.

Die Regierung ist aristokratisch, fast ganz wie zu Lucern und Freyburg. Die Patricierfamilien sind in Besitz aller Staatsbedienungen. Der souveraine Rath hat 120. Glieder, den Senat, oder Rath von 35. mit inbegriffen: Der letztere besteht aus zwey Schultheissen, 11. Alträthen, und 22. Jungräthen. Beym Absterben eines Altraths tritt der älteste Jungrath in desselben Stelle; und die durch diese Beförderung gemachte Lücke wird von den Alträthen mit einem Glied des grossen Rathes wieder ergänzt. Aus den Alträthen werden die vier ersten Magistratspersonen genommen, nämlich zwey Schultheissen, ein Venner und ein Sekelmeister. Beym Tode eines Schultheissen tritt unmittelbar und unabänderlich der Venner an dessen Stelle; und seine Ernennung von der allgemeinen Versammlung der Bürger ist nichts, als eine leere Formalität. Wird eine Stelle im grossen Rath ledig, so wird sie von den 11. Alträthen, und zwar aus der nämlichen Junft, worin der Verstorbene war, wieder besetzt. Die ganze Bür-

gerschaft versammelt sich jährlich einmal, und bestätigt die Schultheissen und den Benner in ihren Stellen. Zu gleicher Zeit bestätigen die 22. Jungsräthe und die II. Alträthe einander auch wieder gegenseitig. Aber alles dieß ist blosser Formalität. Niemand kann vor seinem zwanzigsten Jahr in den grossen Rath, noch vor dem vier und zwanzigsten in den kleinen kommen.

Die Wahlen der Seckelmeister, welche der souveraine Rath wählt, der Schultheissen und der Benner, die von der Bürgerschaft erwählt werden, ausgenommen, sind alle andern Staatsverrichtungen in den Händen des Senats, welcher auch in allen Civil- und Criminalsachen, ohne weitere Appellation, entscheidet. Die Einkünfte der Regierung, und die Gefälle der vielen von ihr abhängenden Stellen, sind nach dem Verhältniß dieser Republik gegen andern Schweizerstaaten ziemlich beträchtlich; so daß die vornehmsten Familien von den verschiedenen Posten, welche sie besetzen, aussehnliche Vortheile ziehn.

Der Boden des Kantons ist ausserordentlich fruchtbar, und die Gegenden, welche am Jura liegen, haben überflüssige und vortrefliche Viehweiden; aber es fehlt hier an Händen zum Ackerbau; und dieser Mangel nimmt merklich zu. Dem ungeachtet trägt das Land so ausserordentlich viel Korn, daß ohne die geringste Belästigung des Volks ein Drittheil der jährlichen Erndte kann ausgeführt werden. Die Handlung der Stadt so

wol, als des Kantons heißt nicht viel, obschon die Lage dazu sehr bequem ist.

Zu Solothurn residirt der französische Botschafter bey der Eydgenossenschaft, und von hier aus vertheilt er die jährlichen Pensionen oder Subsidien, welche der König, sein Herr, in einem Vertrag dem katholischen Kantons zugestanden hat. Sie belaufen sich jährlich auf ohngefähr 300000. Gulden. Ludwig der Fülfte war der erste französische Monarch, welcher Schweizer in seinen Sold nahm; und den Ständen solche Dienste und Jahrgelder bewilligte. Sie sind seitdem von seinen Nachfolgern ansehnlich vermehrt worden; und die zwischen Franz dem Ersten und dem Kantons bald nach der Schlacht bey Marignan geschlossene Allianz wird als der Grund aller nachherigen Verträge zwischen beyden kontrahirenden Mächten angesehen. Verschiednen Nachfolgern dieses Königs hat die Schweizer Infanterie gute Dienste gethan. Sie half Heinrich dem Vierten auf den Thron seiner Ahnherrn; und Ludwig dem Dreyzehnten sowol als seinem Sohn kam sie in ihren verschiedenen Kriegen nicht minder wohl zu statten. Wenige Truppen haben sich auch wegen ihrer Treu, Tapferkeit und guten Disciplin, und zwar verdienster Maassen, so berühmt gemacht.

Die letzte allgemeine Allianz zwischen dem ganzen Helvetischen Bund wurde von Ludwig dem Dierzehnten 1663. geschlossen, und sollte auf seine und seines Sohns, des Dauphins, Leben zusam-

eingegenommen, und bis auf acht Jahre nach dem Tode von beyden ihre Kraft haben. Als nun Ludwig gegen das Ende seiner Regierung, wegen dem Ableben seines Sohns, diese Verbindung in seinem, und seiner Nachfolger Namen zu erneuern suchte, wollten die reformirten Kantons nicht beytreten. Demzufolge wurde sie nur mit den katholischen Kantons und der Republik Wallis geschlossen.

Diese Allianz ist von den vorhergehenden in einigen sehr wesentlichen Artikeln und besonders darin unterschieden. Daß, im Fall die Monarchie sollte angegriffen werden, die Staaten der Schweiz, diesem Vertrag gemäß, dem König gestatten müssen, auf seine Kosten, über die gewöhnliche Anzahl capitalirter Truppen noch mehrere in ihren Gebieten zu werben; doch nicht mehr als 16000. Mann: Daß hinwieder, wenn die Schweizer oder ein einzelner Kanton von einer fremden Macht sollte angegriffen werden, der König verbunden wäre, mit so viel Mannschaft, als nothwendig erachtet würde, der Eydgenossenschaft zu Hülfe zu kommen; und daß endlich, wenn zwischen den kontrahirenden Kantons eine Mißhelligkeit entstehen sollte, Se. Majestät auf Ersuchen des beschwerten Theils alle gütliche Mittel und Wege zu einer Ausföhrung versuchen sollte: Würden aber diese nichts fruchten, so verspricht der König in seinem und seines Nachfolgers Namen, den angreifenden Theil zu nöthigen, sich an die zwischen demselben und seinen Allirten errichteten Verträge zu halten.

Dieser Artikel schien gewissermaßen Frankreich zu berechtigen, sich in die innern Staatsangelegenheiten der Schweiz zu mischen; und viele Eydsgenossen hielten in diesem Betracht solchen für gefährlich; und unvereinbar mit der vollkommenen Unabhängigkeit, welche sie bisher allen andern Vortheilen vorgezogen hatten.

Der französische Hof bemüht sich jetzt, auch die reformirten Kantons zum Beytritt zu dieser Allianz zu bewegen, um einen allgemeinen Vertrag zu erneuern; und es steht in kurzem eine allgemeine Tagsatzung zu Solothurn *) hierüber zu erwarten. Ich bin u. s. f.

*) Diese Allianz wurde wirklich im May 1777. zwischen der Krone und den XIII. Kantons nebst ihren Allirten auf 50. Jahre zu Solothurn geschlossen. In diesem Vertrag wurde ausgemacht, daß wenn Frankreich sollte angegriffen werden, die Kantons und ihre Allirten über die gewöhnlichen capitulirten Truppen noch 6000. Mann stellen sollten; und daß hinwiederum, wenn die Schweiz oder einer ihrer Allirten angegriffen würde, der König, auf Begehren der Kantons, ihnen auf seine eigne Kosten so viele Hülfsvölker schicken sollte, als nöthig erachtet würden.

Der Artikel des Vertrags vom Jahr 1715, welcher die Vermittelung der Krone, im Fall einer innern Streitigkeit zwischen den Kantons betrifft, ist füglich und sehr vernünftig ausgelassen worden.

Vor dieser Allianz zog kein reformirter Staat der Schweiz Pensionen aus Frankreich; aber Kraft des sechzehnten Artikels haben die Reformirten von Glarus und Appenzell, nebst der Stadt Biel eingewil-

—

Vierzigster Brief.

Basel, den 1. November.

Der Weg von Solothurn hieher geht mitten durch den Jura, längst dem Balstaler Thal hin, welches seiner Fruchtbarkeit halber merkwürdig ist. Das Land ist zwar überhaupt romantisch und felsigt, doch in vielen Gegenden vortreflich angebaut.

Ich machte einen kleinen Umweg hieher, um die Ueberbleibsel von Augusta Rauricorum zu sehn, welches weiland unter der Römer Herrschaft eine grosse Stadt war, und nun ein kleines Dorf im Kanton Basel am Rhein ist. Die übergebliebenen Trümmer davon sind sehr unbeträchtlich, und bestehen in einigen, noch stehenden Marmorsäulen, und den umher zerstreuten Stücken einiger andrer, nebst einer Art von halbzirklischem Gemäuer auf einer Erhöhung, wovon der größte Theil abgefallen und ganz mit Gesträuche überwachsen ist. Schwerlich hätte ich aus dem jetzigen Ansehen dieser letztern Ruinen gemuthmasset, daß sie jemals ein Theil eines Theaters sollten gewesen seyn, das über 12000. Zuschauer hätte fassen

ligt, die sogenannten Argents de paix et d'Alliance anzunehmen.

können. Aber der berühmte Schöpffin hat in seinem *Alsatia illustrata* von diesem Theater, seinem Umfang, und auch von dem Tempel, wozu die obgedachten Säulen gehörten, eine besondere Beschreibung gegeben. Man sieht auch noch Trümmer einiger kleinen Wasserleitungen, wodurch das Wasser über drey deutsche Meilen Wegs in die Stadt gebracht wurde. Aber alle diese Alterthümer zusammen sind an sich der Mühe eines besondern Besuches nicht werth.

Die Bauern finden in der Gegend dieser Ruinen unter der Erde öfters Münzen von römischen Kaisern, von August bis Konstantin; und durch viele Erfahrung haben sie die seltenern Münzen von den gemeinern ziemlich genau unterscheiden gelernt. Ich habe von einem Bauern zwey dergleichen, einen Trajan und einen Albin gekauft, die er so eben gefunden hatte; und ob schon der erstere bey weitem der vollkommere war, so mußte ich ihm doch für den letztern drey mal so viel bezahlen, weil er ihn, wie er sagte, noch nie zuvor gesehen hatte.

Vorgestern kam ich hieher, als es aller Vermuthung nach 12. Uhr Mittags seyn sollte; aber ich war betroffen, als alle Glocken in der Stadt mich wollten glauben machen, ich betröge mich, und wirklich Eins schlügen. Die Sache ist: Die hiesigen Uhren gehn alle eine Stunde früher, als die im übrigen Europa. Man hat von dieser Merkwürdigkeit verschiedne Ursachen angegeben.

Einige sagen, daß die Uhren zum erstenmal auf der Basler Kirchenversammlung so seyen gestellt worden, um die Cardinäle und Bischöfe früher zusammenzubringen, welche von der trägen und hinläßigen Menschenart sind, die gerne zu spät kömmt. Andre behaupten, es sey eine Verschwörung gemacht worden, um Mitternacht in die Stadt zu brechen und die Rathsherren zu ermorden: Ein Bürgermeister, welcher um die Sache gewußt, habe die Stadtuhr um eine Stunde vorgerückt, wodurch die Verschwornen abgehalten wurden, weil sie glaubten, sie hätten die bestimmte Zeit versäumt; und daß zum ewigen Andenken dieser glücklichen Befreyung die Uhren immer in dieser Frühzeitigkeit erhalten werden. Man giebt aber noch eine dritte Ursache an, welche ohne Vergleich die wahrscheinlichste ist. Man weiß, daß die Chöre der Dohm- und andern Kirchen gegen Sonnenaufgang gebaut sind. Zu Basel aber steht der Dohm ein wenig auffer dieser Richtung; und die Sonnenuhr, welche aussen auf dem Chor angebracht ist, und wornach die Stadtuhr gestellt wird, richtet sich natürlich auch nach dieser Abweichung. Dieser Umstand macht nach dem berühmten Bernoulli einen Unterscheid von mehr als 45. Minuten von der wahren Zeit.

Was nun aber auch immer der Anlaß dieses sonderbaren Gebrauchs seyn mag, so sind die Basler doch so hartnäckig darauf erpicht, daß allezeit, so oft im grossen Rath vorgeschlagen:

wurde, die Stadtuhren richtig zu stellen, der Vorschlag durchfiel. Wirklich glaubte das Volk seine Freiheit in Gefahr, wenn ihre Uhren mit denen in der übrigen Welt übereinstimmen sollten. Vor einigen Jahren wurde von einigen Häuptern der Stadt heimlich verabredet, die Sonnenuhr täglich eine halbe Minute zu kehren, bis der Schatten unmerklich auf die rechte Stunde fallen würde. Demzufolge schritt man zur Vollstreckung dieses Anschlags, und die Stadtuhr hatte schon allerdings $\frac{3}{4}$ Stunden verloren, als der Komplot durch einen Zufall entdeckt ward, und die Rathsherrn sich genöthigt sahen, den Sonnenzeiger wieder in seine alte Lage zu setzen, und die Uhr wie gewöhnlich darnach richten zu lassen. Verjährte Gebräuche, so unbedeutend oder lächerlich sie auch sind, bemeistern sich in der That so despotisch des Nationalsinnes, daß es immer schwer, und oft gefährlich wird, Hand an dieselbe zu legen; besonders unter einem Volk, wie das hiesige, das auch in den unmerklichsten Kleinigkeiten aller Veränderung spinnefeind ist. Ich brauche Sie nicht zu erinnern, wie schwer es in England hielt, unsre Jahre nach der schon lange zuvor in ganz Europa angenommenen Zeitrechnung zu messen.

Basel liegt sehr schön auf den Ufern des Rheins; nahe an dem Ort, wo dieser Fluß, welcher hier sehr breit, tief und schnell wird, sich gählings gegen Norden wendet, nachdem er eine

Strecke hin von Osten gegen Westen geflossen ist. Eigentlich sind es zwey Städte, die vermittelst einer schönen Brücke zusammenhängen. Die grössere von denselben liegt auf dem helvetischen, die kleinere aber auf dem deutschen Ufer des Rheins. Zur Handlung ist die Lage vortreflich, und die Einwohner benutzen diesen Vortheil sehr wohl; denn sie haben eine grosse Menge Manufakturen von allen Gattungen errichtet, und die vornehmern Kaufleute treiben einen sehr weitläufigen und vortheilhaften Handel.

Der Dohm ist ein schönes gothisches Gebäude; aber durch eine Sudeley von rosenfarbnem Anstrich über und über abscheulich verunstaltet. In diesem Dohm werden die ehrwürdigen Gebeine des grossen Erasmus in einem marmornen Sarg aufbewahrt. Dieser ausserordentliche Mann verband mit den tiefsten Kenntnissen, und einer vorzüglich schönen Schreibart den heifsendsten Witz, womit er nicht nur die Laster und Dummheit der Mönche, sondern auch das allgemeine Verderben und die Ungebundenheit der römischen Kirche verfolgte. Er war wirklich, durch seine ersten Ausfälle gegen den Verkauf der Ablässe, Luthers Vorläufer; als aber hernach das Gezänke eine ernsthaftere Wendung nehmen wollte, und ein vollkommner Bruch mit dem römischen Stuhl unvermeidlich schien, verdamnte er das Verfahren dieses kühnen Reformators; betrachtete es wirklich als unverantwortlich, und eiferte für den Gehorz

sam gegen die Lehren seiner sogenannten Allgemeinen Kirche ungemeyn, obschon er selbst wider den Mißbrauch und die Verdorbenheit derselben losgezogen war. Diesen Gesinnungen getreu, warnte er die Protestanten, zu trachten, lieber durch sanfte und friedliche Wege dasjenige zu erhalten, was sie durch unbedächtliche Hitze, und allzustürmischen Widerspruch verlieren könnten. Luthers kühner und trotziger Geist konnte sich in diese gemäßigten Grundsätze nicht fassen; und Erasmus, welcher den Mittler spielen und auf beyden Seiten Feuer löschen wollte, zog sich natürlich den Tadel beyder Partheyen zu. Die einten machten ihm den Vorwurf, er habe zu viel, die andern, er habe zu wenig gethan. Einer seiner Gegner brauchte daher Virgils *Terras inter caelumque volabat* nicht ungeschicklich auf ihn. Unpartheyisch betrachtet, scheint die Wahrheit zu seyn: Daß er keinen Veruf zur Martyrkrone in sich fühlte, und daß natürliche Furchtsamkeit seines Temperaments, übertriebne Ehrfurcht gegen Groffe und Mächtige, und vielleicht die Gefahr, seine Gnadengelber zu verlieren, die überwiegenden Bewegungsgründe waren, sich den Reformatoren entgegenzustellen, und ihre Trennung von der römischen Kirche als eine Apostasie zu verdammen. Aber sein Bestreben dem Eigennuß allein auf die Rechnung setzen wollen, wäre unbillig. Etwas kann man mit Grunde dem mächtigen Eindruck früh eingesogner Vorurtheile und der eingewurzelten Liebe

zum Frieden und zum ruhigen Gelehrtenleben zuschreiben, welche als der herrschende Beweggrund fast aus allen seinen Handlungen hervorleuchtet. Doch aller Unvollkommenheiten ungeachtet, die man auf einer Seite in seinem Charakter auffinden kann, muß doch sein Andenken jedem Freund des Genies, der Gelehrtheit und Mäßigung lieb und werth seyn. Lebendige Einbildungskraft, tiefe und mannichfaltige Kenntnisse und Scharfsinn, waren bey ihm in hohem Grade vereint. Sogar den theologischen Kontroversen gab er das Gepräge seiner Eleganz, und trug vieles bey, die Literatur von dem Schulstaub zu reinigen, womit sie besleckt waren; mit einem Wort, ihm fehlte nichts, als ein wenig mehr Muth, um unter den allerersten Männern seines Zeitalters zu glänzen. Erasmus warf, indem er diese Stadt zu seinem Lieblingsaufenthalt wählte, und hier den größten Theil seiner schätzbaren Werke herausgab, viel Glanz auf dieselbe. In der öffentlichen Bibliothek werden verschiedne Briefe von ihm, wie auch sein Testament, Hirschfänger und Siegel mit grosser Ehrfurcht aufbewahrt.

Die gedachte Bibliothek besitzt sonst noch verschiedne Handschriften von grossem Werth. Die merkwürdigsten darunter sind die vom Basler Concillium, nebst einigen Bänden Briefe an und von den ersten Reformatoren und verschiednen Gelehrten des funfzehnten, sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts. Die Sammlung ist nicht

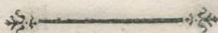
wegen der Menge, sondern hauptsächlich wegen verschiedenen seltner und schätzbaren Ausgaben merkwürdig, besonders denen, die im funfzehnten Jahrhundert sind gedruckt worden.

In der Reihe Zimmer, die zur Bibliothek gehören, ist ein Naturalienkabinet; einige alte Münzen und Gemmen; einige wenige zu Augst gefundene Alterthümer; eine grosse Sammlung Kupferstiche, und mehrere schöne Zeichnungen und Gemälde, die hauptsächlich Originale von Holbein sind, welcher hier geboren war. Die meisten Stücke von ihm sind aufs beste erhalten; und was sie noch schätzbare macht, ist, daß ein Kenner hier allen verschiedenen Manieren dieses grossen Meisters nachspüren und die Arbeiten seiner Jugend mit jenen seines reifern Alters vergleichen kann. Das wichtigste unter diesen Stücken ist das Leiden unsers Heilands in acht Abtheilungen; worin dieser bewundernswürdige Künstler den ganz sonderbaren Grad des Kolorits, welcher allen seinen Stücken so ganz eigen ist, auf den höchsten Grad getrieben hat. Hienächst fiel mir ein Profil seines Freundes und Gönners Erasmus stark auf, wie dieser seinen Kommentar über den H. Matthäus schreibt: Geist und Leben spricht so deutlich aus dem Gesicht, daß wohl niemand den Scharfsinn und die durchdringende Denkkraft dieses Schriftstellers darin verkennen kann.

Der Todtentanz auf dem Predigerkirchhof in
der

der Vorstadt St. Johann wird den Fremden ebenfalls als ein Werk von Holbeins Pinsel gezeigt. Er ist in Oelfarben auf eine Wand gemalt, und wird durch ein eisernes Gitter verwahrt; aber da er verschiedenemal frisch überstrichen worden, so kann man keine Spur mehr von der Meistershand dieses Künstlers daran entdecken. Herr Horaz Walpole und andere unbezweifelte Kenner haben inzwischen handgreiflich bewiesen, daß er nicht nur, ehe Holbein auf der Welt war, zum Andenken der Pest gemalt worden, welche während der von Pabst Eugen dem Vierten 1431. gehaltenen Kirchenversammlung zu Basel wüthete; sondern daß Holbein auch nicht einmal ist gebraucht worden, ihn zu erneuern. Wahrscheinlich hat er aber von diesem alten Stück die Grundidee zu seinen berühmten Zeichnungen vom Todtentanz genommen; und in Behandlung dieses Gegenstands des einen so erstaunlichen Reichthum der Einbildungskraft, so viel Verstand in der Anordnung der Figuren, und in der Ausführung so viel Geist geäußert, daß sie Rubens mit ganz besonderer Aufmerksamkeit studirte, und selbst Zeichnungen davon machte *)

*) Herr Fleischmann von Straßburg hat die Holbeinischen Originale bey der Versteigerung der berühmten Crozatischen Sammlung zu Paris gekauft, von welcher Mariette einen Katalog herausgegeben hat. Fürst Gallizin, russischer Minister zu Wien, ist nun in Besitß derselben. Sie bestehn in 44. kleinen Blättern. Die Umrisse sind mit der Feder entworfen,



Herr Mechel, ein berühmter Künstler von hier, sichtet gegenwärtig die seltensten Zeichnungen von Hollar nach den Originalen *), und kömmt jedem Freund der schönen Künste gewiß sehr willkommen damit. Er hat auch von der berühmten Düsseldorfer Gallerie bald die sämmtliche Platten, wie von den Hedlingerschen Münzen die Zeichnungen, fertig. Dieser geschickte Kupferstecher besitzt selbst eine kleine, aber ausgesuchte Gemählde Sammlung; und sein Magazin von Kupferstichen, womit er einen sehr beträchtlichen Handel treibt, ist vielleicht das größte und vollständigste von Europa. Ich kenne niemand, an den sich

und mit Lusch nachlässig schattirt. Während meines Aufenthalts zu Wien hatte ich öfters Gelegenheit sie zu sehen, und besonders die ganz erstaunliche Mannichfaltigkeit der Stellungen und Charaktere des Todes daran zu bewundern.

*) Sie sind, seitdem dieser Brief geschrieben ist, herausgegeben worden. Herr von Mechel hat viere hinzugeguthau, die sich nicht in der Sammlung des Fürsten befinden, und welche dieser Künstler aus Hollars Kupferstichen genommen hat. Doch einige allerliebste Gruppen von jungen Bachanten, die freylich mit dem übrigen Werke keine Verbindung haben, aber der Sache und Schönheit nach keinem Stuck von Rubens, das ich je gesehn habe, etwas nachgeben, hat er weggelassen. Sehr scharfsinnig mutbmaest er aus den Kleidungen und Charaktern verschiedner Figuren im Holbeinischen Todtentanz, daß Hollar die seinigen während seines Aufenthalts in England skizziert habe. Wahrscheinlich waren die ersten in der Arundelischen Sammlung, als er sie kopirte.

ein neugieriger Reisender vortheilhafter adressiren, oder von dem er brauchbarere Nachrichten bekommen könnte, als diesen Künstler. Denn, neben seiner Kunst, ist er mit den natürlichen Schönheiten der Schweiz, und mit den verschiedenen Regierungsformen, Gebräuchen und Manieren aller einzelnen Kantons gleich wohl bekannt; steht mit den ersten Gelehrten des Landes in unmittelbarer Verbindung, und seine Empfehlungsbriefe sind also von unschätzbarem Werth. Dabey ist es für ihn die nämliche Freude, Freundschaftsdienste von der Art andern zu thun, als es diesen unendlich lieb seyn muß, sie zu empfangen. Sein stets guter Humor, sein freyes und offenes Herz, und eine gewisse Originalität in seinen Manieren macht, nebst seinen andern schätzbaren Eigenschaften, seine Bekanntschaft gleich angenehm und nützlich. Ich bin u. s. w.

Ein und vierzigster Brief.

Basel, den 4. November.

Die Stadt Basel stand vormals unter der Herrschaft ihrer Bischöfe; aber nach und nach schwand die Gewalt derselben, bis endlich, noch vor der Reformation, fast kein Schatten mehr von ihr